J. can. P.
927
R

Fiche

No 558 Schmaubert
I. can. P.
927 P.
Fiche 1619

Ueber

Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Religionsbegriffs

nach Grundsätzen

des

natürlichen und protestantischen

Kirchenrechts

Morstadt

vom

Hofrath und Professor Schnaubert

in Jena.

Jena

bei Christ. Heinr. Cuno's Erben

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

SALVIANUS lib. V. de gubernat. Dei.

Haeretici ſunt, ſed non ſcientes. Denique apud nos ſunt haeretici, apud ſe non ſunt. Nam in tantum catholicos ſe eſſe iudicant, ut nos ipſos titulo haereticae appellationis infament. Quod ergo illi nobis ſunt, hoc nos illis.

Inhalt.

Veranlassung zu dieser Schrift. S. 1.

I. Religion an und vor sich betrachtet. S. 20.

Sie ist an sich die Sache eines jeden einzelnen Menschen, auf Ueberzeugung und Gewissensfreiheit beruhend. S. 23.

Köhlerglaube. S. 25.

Freiheit der Religion des einzelnen Menschen im Staate. S. 26.

II. Kirchliche Religion, Begriff von Kirche. Daraus gezogene Grundsätze und hieraus wieder abgeleitete Korollarien. S. 28.

Die Kirche ist entweder einfache oder zusammengesetzte Kirche. S. 48.

In wie ferne der gegebene Begriff von Kirche auch auf eine zusammengesetzte passe? S. 49.

Ursprung der Symbole und symbolischen Bücher. S. 54.

Verhältniß der kleineren Kirchen gegen die grössere zusammengesetzte. S. 59.

Kirchengewalt, deren Subjekt, Eigenschaften, Umfang und Gränzen. S. 63.

Eigene und gemeinsame Kollegialrechte bei einer zusammengesetzten Kirche. S. 69.

Kirchenregiment. S. 71.

Kirchengewalt in Ansehung des öffentlichen Religionsbegriffs. S. 74.

wieder in Ordnung bringen und rechtfertigen kann, damit auch derjenige, obgleich unbeträchtlichere, Theil des Publikums, welcher blos die Recension, nicht aber die Schrift, gelesen, nicht irre geführt, und zu einem ungegründeten und ungerechten Urtheil darüber, verleitet werde.

***

In diesem Falle befinde ich mich, zum Theil, wegen der Recension meiner Abh. „über die rechten Mittel, die Protestanten „wider den Katholicismus zu sichern,“ welche in der A. L. Z. d. J. Num. 229. a) befindlich ist.

Zwar halte ich eine Gegenkritik für ganz unnöthig. Ein kluger Mann hält ausgehobene Stellen nie eher für einen hinreichenden Beweis von Widersprüchen und Unbestimmtheiten, bis er selbst untersucht hat, ob die Excerpte ächt sind, und was die ausgezogenen Stellen in ihrem ganzen Zusammenhange für einen Sinn haben; und thut er dies

bei

bei meiner Schrift: so wird er die Kritik von selbsten beurtheilen können.

Ohnehin sieht man aus dem ganzen zweiten Theil der Recension nur gar zu deutlich, daß der Recensent mit meinem Unglauben wegen des, wie man sagt, so sehr ausgebreiteten, heimlichen Katholicismus unter den Protestanten, und vornemlich mit dem angehängten preußischen Religionsedikt nicht zufrieden gewesen, und daher mit einigem Vorurtheil die Schrift gelesen, ohne genau zu sehen und zu prüfen, was ich darüber gesagt habe.

Ohnmöglich hätte er sonst dasjenige, was ich, des ersten Punkts wegen, S. 18. 31. 156 f. 162 f. gesagt, unbemerkt lassen können. Ohnmöglich hätte er sonst, in Betreff des zweiten Punkts, übersehen können, daß ich S. 170. nicht von der evangelischen Kirche und deren symbolischen Büchern, sondern vom Korpus evangelikum und dessen Schlüssen rede *); er würde sonst

*) Der Recensent hat eine, S. 170. befindliche, Stelle

gewiß die Anmerkung über das, was S. 46. von Christus und den Aposteln, als den Urheber aller Grundsätze der evangelischen Religion, gesagt worden, für unpassend und zweck=

Stelle folgendergestalt excerpirt: „Die Denkfrey„heit wird dadurch nicht unterdrückt werden; es „muß nur zwischen Denk= und Rede= Schreib= „und Lehrfreyheit ein Unterschied gemacht wer„den." Er macht gleich die Anmerkung dabei: „Auf diese Art soll also nur Denkfreyheit be„schützt werden, ist das Protestantismus? O! „die unterdrückt auch die strengste Inquisition „des Katholicismus nicht, wenn die Zunge nicht „Verräther der Gedanken wird!" Wie völlig unpassend! „Nie," sage ich S. 170., „sollen „einzelne Protestanten öffentlich solche Grund„sätze vertheidigen, die den Schlüssen und Grund„sätzen des evangelischen Korporis zuwider „sind. Die Denkfreyheit wird dadurch nicht „unterdrückt, und kann auch nicht unter„drückt werden; es muß nur zwischen Denk= „und Rede= Schreib= Lehrfreyheit ein Un„terschied gemacht werden. Ist auch Je„mand von den angenommenen Principien des „Korpus aus Gründen nicht überzeugt" u. s. w. Doch dem Recensenten mag dieses in der Eilfertigkeit, womit er die Schrift durchblättert hat, passirt seyn!

zweckwidrig gehalten haben *). Er würde keine Zweydeutigkeit in dem S. 65. befindli-

chen

*) Aus einiger Schonung, wovon ich so eben ein Beispiel genommen, wird einer blosen Uebereilung, und nicht einer Unwissenheit in den neueren Untersuchungen über Religion und Kirchengeschichte, zugeschrieben, daß ich S. 46. gesagt, „der Lehrer müsse zeigen, daß alle Grundsätze „der evangelischen Religion von Christus und „den Aposteln geprediget, nur diese in den ersten „Zeiten der christlichen Kirche (Kirchen steht da-„selbst) angenommen worden;" und zur Bestätigung, daß dieses meine wahre Meinung sey, wird noch angeführt, daß ich S. 52. gesagt, die evangelischen Prediger sollen nicht ihre Theologie, sondern das Evangelium predigen, und in der Folge mehr als einmal behauptet habe, sie sollten die Lehre der symbolischen Bücher vortragen.

Meine wahre Meinung! Davon ist doch in allen diesen Stellen nicht die Rede. Offenbar hat sich der Recensent, aus Uebereilung, nicht recht in den Zusammenhang und meine Absicht finden können. Ich mache S. 39. den, von ihm nicht bemerkten, Unterschied zwischen dem Protestantismus der Kirche, und dem eines einzelnen Menschen. Nach S. 34. können hier nur solche Mittel empfohlen werden, wodurch der Geist des Protestantismus, und der der Kirche erhalten wer-

chen Wörtgen soll, am wenigsten eine sichtbare Zweydeutigkeit darinn gefunden haben, wenn

werden kann; und hat diese nicht gleich Anfangs dafür gehalten, daß alle von ihr angenommene Religionsgrundsätze in der Bibel gegründet seyen? Hat sie sich nicht deswegen die evangelische Kirche genannt? Wann hat eine evangelische Kirche ihr Symbolum hierinn geändert, wo ist sie? machen die Urheber dieser Entdeckungen die Kirche aus? sind dieselbe bis jezt von allen für wahr und richtig gehalten worden?

Jezt noch zum Kontexte! Ich drang darauf, daß der Ursprung der evangelischen Religion in kirchlichen Lehrvorträgen, vornemlich für die Jugend, nicht von Luther u. s. f. sondern von Christus und den Aposteln selbst hergeleitet werde, und dies, um sie wider die verführerische Sprache der Katholicken, als sey die evangelische Religion eine neue, von Christus nie gelehrte, und im Evangelium unbekannte, Religion, zu verwahren. Wie konnte ich einem Prediger oder andern Schullehrer in einer evangelischen Kirche, die noch alle Grundsätze ihrer Religion für evangelisch hält, rathen und empfehlen, seiner Gemeine, insbesondere der Jugend, zu sagen, daß nur einige Lehren der evangelischen Religion in der Bibel gegründet seyen, nicht alle, und dis, um sie wider die Verführungen des Katholicismus zu sichern?

Ich

wenn er die Gründe erwogen, oder nur im Gedächtniß behalten hätte, aus den ich mich S. 111 f. 113. wider die Einigkeit, als ein Kennzeichen der wahren Kirche, erklärt habe u. s. w. Er würde sich wenigstens den Vorwurf gespart haben, daß er manche Stellen

Ich mache aber doch die symbolischen Bücher zum Evangelium! Ich mache sie dazu? Hat denn der Recensent nicht die S. 102. gelesen? Ich behaupte ja doch an einem Orte, der Prediger soll nur Evangelium predigen, und am andern: er soll seine Lehren nach den symbolischen Büchern einrichten; ergo. Wahrhaftig ein bündiger Schluß! Ist denn zwischen dem wahren und wirklichen Sinn der Bibel, und den von der Kirche, nach ihrer Ueberzeugung, in den symbolischen Büchern, gemachten Bestimmungen desselben kein Unterschied? Weil die Kirche glaubt, nicht gefehlt zu haben, ist sie berechtiget, von ihrem Lehrer zu fordern, daß er darnach lehre; weil aber die Kirche, bei ihrem besten Glauben und ihrer festen Ueberzeugung, doch hat fehlen können: sind die symbolischen Bücher bei weitem noch kein Evangelium, und können auch selbst von der Kirche aus dieser Ursache nicht dafür gehalten werden. Der Vorwurf, den man katholischer Seits den Protestanten gemacht, daß sie an die Stelle der Tradition die symbolischen Bücher gesetzt, ist daher auch ohne allen Grund.

unächt geliefert, wofür sich doch ein unpartheiischer Recensent, wie vor dem gröbsten Verbrechen, in Obacht nimmt *).

***

Alles dieses ficht mich übrigens so wenig an, daß ich deswegen allein keine Feder angesetzt haben würde, wenn die Recension nicht zugleich eine Provokation enthielte, die einzig die Veranlassung zu gegenwärtiger Schrift ist. Im Schluß derselben wird allen Rechtsgelehr-

*) So steht S. 170. nicht: Denk- und Rede- Schreib- und Lehrfreiheit. S. 25. heißt's: „hat „man aber Ursache, sich damit auch im Wege „Rechtens zu scheuen? gebe man den Verdacht „blos als Verdacht an!" Versteht sich im Wege Rechtens. Der Recensent hat aber im Excerpte für gut befunden, das Fragezeichen wegzulassen, und auf solche Art einen Widerspruch zwischen dem, was ich gesagt und der Recension, herausgebracht; denn nach dieser soll die Stelle heißen: Hat man aber Ursache, sich damit im Wege Rechtens zu scheuen, so gebe man den Verdacht blos als Verdacht an d. i. ausser dem Weg Rechtens. Ist dis getreu recensirt? Doch allzugrose Eilfertigkeit des Rec. kann auch die Ursache dieses Versehens gewesen seyn!

gelehrten der Vorwurf gemacht, daß noch keiner den Begriff von Kirche und Kirchengewalt in gehöriges Licht gesetzt, bisher noch alle hierinn am Ausdruck **Kirche** in singulari, einem Ueberbleibsel des Katholicismus, gehangen hätten!

Entweder ist der Recensent ein Jurist oder Nichtjurist. Im ersten Fall ist er wirklich zu bedauren, daß er eine so große Unwissenheit in den, in das Kirchenrecht einschlagenden, Schriften der Rechtsgelehrten öffentlich verrathen hat. Doch er hat seinen Begriff davon uns noch vorenthalten; es kann also seyn, daß seiner noch von keinem Rechtsgelehrten angegeben worden, daß er ihn in einem neuen Licht erblickt hat, welches den übrigen Rechtsgelehrten noch nicht aufgegangen ist!

Ist der Recensent ein Nichtjurist, so hat er sehr ungerecht gehandelt, wenn er dieses, ohne die Schriften der Rechtsgelehrten gelesen und geprüft zu haben, so gerade hin behauptet hat; und hat er sie gelesen, und den Begriff für unächt und falsch befunden, wie

hat er mit dem seinigen zurückbleiben können? heißt das Aufklärung verbreiten, wenn man dem ganzen Korps der Rechtsgelehrten dasjenige Licht misgönnt, ohne welches sie im Finstern tappen, als Lehrer und Schriftsteller des Kirchenrechts so viele Irrthümer, zum Nachtheil der Menschheit, behaupten und anwenden!

Ich will den Begriff von Kirche, der bisher immer im Kirchenrechte zum Grunde gelegt worden, vortragen, die Grundsätze, die man von der Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Begriffs, bisher schon durchgängig aufgestellt hat, bekannt machen. Zeige man hierauf das Falsche und Irrige darinn. Wird Jemanden dieses gelingen, so wird eine gänzliche Revolution im Kirchenrechte die Folge davon seyn; Er wird, als Stifter einer ganz neuen Epoche, die alsdenn, wegen des neuen Lichts, gewiß die aufgeklärte genannt werden wird, seinen Namen unsterblich machen. Wenigstens weiß ich kein anderes Mittel zur endlichen Bestimmung und

Ver-

Vereinigung in diesem Stücke zu gelangen, als dieses.

Es würde zu weitläufig und ermüdend werden, wenn ich immer alle oder die meisten Rechtsgelehrten mit mir wollte sprechen lassen. Diesem abzuhelfen, will ich daher meistens nur unser Schulbuch über das Kirchenrecht, die Böhmerschen principia iuris canonici et ecclesiastici, nach der fünften Ausgabe, nach mir reden lassen, um zu zeigen, was für Begriffe und Grundsätze die Rechtsgelehrten in der vorliegenden Materie behaupten.

* *
*

Doch, damit alles ordentlich zugeht, wollen wir den Recensenten selbst noch einmal anhören!

„Am allerwenigsten, heißt's beim Be„schluß der Recension, kann das befriedigen, „was er (Schnaubert) über die symbolischen „Bücher und ihre Aufrechterhaltung *) sagt; „denn

*) Der Ausdruck Aufrechterhaltung sagt mehr, als

„denn darinn sind die offenbarsten Wider„sprüche *). Nach S. 103. und 104. soll **) „der Prediger nach den ihnen (in ihnen) von „der Kirche vorgetragenen Vorschriften leh„ren, sonst kann die Kirche ihm den Abschied „geben: nach S. 115. aber wird kein pro„testantischer Theolge gezwungen, immer die „Lehren der Kirche vorzutragen, er darf „mit Bescheidenheit und Gründen auch „seine

als ich habe sagen wollen, da ich S. 108. nicht allein, wie in der Recension bemerkt worden, gesagt, daß der Kirche die Macht zustehe, mit den symbolischen Büchern eine Aenderung vorzunehmen, sondern dieses ihr sogar zur Pflicht gemacht habe, „wenn sie die Falschheit ein„zelner, bisher darinn befindlich gewesenen, Lehren einsiehet.“

*) Fast sollte man glauben, der Recensent hätte sich viele Mühe bei Durchlesung der Schrift gegeben, weil er so viele Widersprüche darinn entdeckt haben will! Doch dis kann auch Folge der Flüchtigkeit, und des Mangels an gehöriger Prüfung seyn!

**) Nemlich nach meiner Meinung, nicht als wenn der Rec. dieses erfordere. Die Zweydeutigkeit ist immer sichtbar, wenn der Satz aus dem Kontexte gehoben wird.

„seine Meinung bekannt machen *).
„S. 199. soll der Amtseid blos dahingehen,
„daß die Lehrer in dieser Eigenschaft, nichts
„wider die symbolischen Bücher und Konfes-
„sion der Kirchen lehren. Also nur nichts
„wider? oben hieß es: nach derselben, oder
„den Abschied **)! Doch das kommt frey-
„lich gleich darauf nochmals vor, und noch
„et-

*) Ist denn jeder Theologe auch Prediger? Es gibt sogar Prediger, die keine Theologen sind. Der Recensent hätte hier in Jena können Leute kennen lernen, die schon Jahrelang ordinirte Prediger gewesen, ehe sie, des theologischen Studiums wegen, die Akademie bezogen haben. Wirklich einer der offenbarsten Widersprüche! Doch davon noch unten!

**) Diß heißt's auch S. 199. „daß dieselbe, in die-„ser Eigenschaft nichts wider die symbolischen „Bücher und Konfession der Kirche lehren, ihre „Unterrichtungen nach diesem Grundgesetz der „kirchlichen Verbindung einrichten" u. s. w. Wirklich hat der Rec. aus allzugroser Eile ganze Sätze, die unmittelbar auf die excerpirten Folgen, gar nicht gesehen. Das nur nichts wider u. s. f. ist ein unächter Zusatz, welcher erst in der Recension den Widerspruch mit dem, was ich behauptet, veranlaßt hat. Auch davon soll übrigens noch geredet werden.

„etwas mehr dazu: die Lehrer sollen während „ihres Lehramts hierinn mit der Kirche über„einstimmen, und (sogar) gleichförmig den„ken *), widrigenfalls aber dasselbe auf„geben; und dann wird dies S. 220. zum „Theil wieder zurückgenommen **) (in den „Anmerkungen zu dem preußischen Edict vom „9. Jul. 1788., bey dem freylich diese und „noch härtere Prinzipien zum Grunde liegen, „und das Hr S. daher als Beylage hat ab„drucken lassen.) — Und warum nun das „alles? darum, weil er S. 104. „als Die„ner

*) Kann denn der Lehrer in Religionssachen wider sein Gewissen und seine Ueberzeugung Unterricht geben, und Auferbauung wirken? Kann er die Kirche ermahnen, ihren Trost und Beruhigung im Versöhnungstode Christi zu suchen, wenn er selbst in seinem Herzen nicht daran glaubt, ohne ein Heucheler zu seyn?

**) Zurückgenommen! Lese man die Note S. 220., wo gesagt wird, daß der Lehrer, welcher nach seiner Ueberzeugung anders denken muß, als die Kirche, kein Verbrechen begehe u. s. w. Ist dadurch das vorhergehende zurückgenommen? Wer kann sich getrauen, so was in Tag hinein zu schreiben!

„ner der Kirche hierinn thun muß, was die
„Kirche von ihm haben will. Die Kirche?
„Was ist die Kirche? wo ist die Kirche?
„wer macht die Kirche aus? wie wird bewie-
„sen, daß die Kirche das will? und daß sie
„noch immer dasselbe will? — Es ist wirk-
„lich nicht erfreulich, daß ein Schriftsteller
„und Lehrer des Kirchenrechts den Hauptbe-
„griff seiner ganzen Wissenschaft, besonders
„in so fern er Einfluß auf diese und andere
„Fragen hat, noch in einem solchen Zwitter-
„licht der Unbestimmtheit und Zweydeutigkeit
„läßt; aber leyder! wer von unseren *) Rechts-
„gelehrten hat ihn denn schon in das helle
„Licht gesetzt, das eigentlich auf ihn fallen
„müßte? Die Geistlichkeit macht die Kirche
„nicht

*) Fast sollte man, wegen des Ausdrucks unseren, glauben, der Rec. sey ein Jurist. Wenn er es ist: so verdient sein Dünkel von jedem Manne, der mehr Rechtsgelehrten in diesem Fache, als der Rec., wie es scheint, kennt, verachtet zu werden. Doch ich kann, wegen des hier allen Rechtsgelehrten gemachten Vorwurfs, nicht glauben, daß er Jurist ist; der Mann oder Jüngling müßte ja sonst mit Unwissenheit und Einbildung im höchsten Grade gestraft seyn!

„nicht aus, das bemerkt Hr S. ganz recht; „aber wer denn? doch nicht der Fürst? sonst „hätten wir lauter kleine Päpste *). Doch „nicht alle Evangelischen in Deutschland zu„sammen? Wenn haben diese ihr allgemei„nes Concilium gehalten **)? und wenn „dies bestimmen könnte, was als Glaubens„lehre gelten sollte; so hätten wir abermals „Katholicismus. Oder will man, daß das, „was einmal festgesetzt ist, immer gelten „sollte? das wäre ja noch ärger als Katho„licismus, wo doch eine Aenderung von der „Kirche möglich ist. Das will aber Hr S. „auch nicht. Daß die **Kirche** die Macht „habe, sagt er S. 108., mit ihren symbo„lischen Büchern eine Aenderung vorzuneh„men, leidet keine Zweifel. Man sieht aber „leicht, bey diesem Ausdruck: die **Kirche**, sind

*) Welcher Rechtsgelehrte hat denn den Fürsten schon zur Kirche gemacht? Allem Ansehen nach dachte der Rec. sich hierbei den König von Preussen, der mit dem Religionsedikte in die Rechte der Kirche eingegriffen haben soll.

**) Diese Frage soll erst unten beantwortet werden.

„sind alle jene Fragen zu wiederhohlen. Ueber„haupt ist es klar, daß diese individuelle Be„nennung *in singulari*: die **Kirche**, ganz „offenbar eins von den Ueberbleibseln des Ka„tholicismus ist, gegen welche Hr S. mit so „viel Geradheit eifert" u. s. w.

***

Ich hielte in der ersten Schrift wirklich für überflüßig da, wo ich an und für Protestanten gesprochen, den Begriff von Kirche, nach dem Protestantismus, weitläuftig auseinander zu setzen. Ich redete S. 108. folg. von den protestantischen **Kirchen**, und erklärte wenigstens mit einem Worte, daß die Kirche die Gemeinde sey *). Und doch fragt der

*) Die Beantwortung der Frage, heißt's S. 108. „welches denn diese evangelischen Kirchen seyen? „ist hier überflüssig, da Jedermann weiß, was „nach dem protestantischen Sisteme die Kirche „ist. Dawider kann nicht eingewendet werden, „daß außer den Theologen die übrigen Mit„glieder der Kirche hier keinen Sitz und Stim„me haben" u. s. w. Scheint hier ein Zwit-terlicht

der Recensent: wer die Kirche sey, gibt vor, ich habe mich blos hinter den allgemeinen unbestimmten Ausdruck: die **Kirche** versteckt! Doch der Begriff der Kirche, und der Umfang der Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Lehrbegriffs soll näher und deutlicher vor Augen gelegt werden!

Ich trete hier blos als **Lehrer** und **Schriftsteller des Kirchenrechts**, als Rechtsgelehrter, auf; und lasse die Symbolen und Konfessionen einer jeden Kirche, an sich und in Ansehung der wirklichen Offenbarung und des wahren Sinnes der Bibel, auf ihrem Werth und Unwerth beruhen. Es versteht sich also von selbst, daß ich mich hier in

terlicht der Unbestimmtheit und Zweydeutigkeit? welcher unwürdige Ausdruck! Man vergleiche noch S. 144. „In der Kirche giebt's keine Honoratioren, alle sind Mitglieder, der Taglöhner, der Bauer u. s. f. so gut, wie der geheime Rath, der Superintendent u. s. f." Des Rec. lichtvollen Begriff von der Kirche bin ich wirklich sehr begierig zu erfahren! Doch vielleicht sind ihm auch diese Stellen in der Eile, womit er gelesen, nicht oder doch nicht deutlich gnug in die Augen gefallen!

in keine theologische Streitigkeiten einlasse; am allerwenigsten wird Jemand hier ein öffentliches Bekenntniß von dem, wovon ich in Religionssachen überzeugt bin, von mir erwarten, oder diese Schrift dafür ansehen. Es ist eine alte Regel: der Rechtsgelehrte darf, als Rechtsgelehrter, keiner Religion zugethan seyn, welche hier in gewissen Verstande ihre Anwendung hat. So kümmert mich z. B. hier nicht, ob die Lehre von der Gottheit Christi und dessen Versöhnungstode im Sinne der symbolischen Bücher, in der Bibel wirklich gegründet sey oder nicht. Ich betrachte die Lehre blos als solche, welche die evangelischen Kirchen in ihren Lehrbegriff aufgenommen haben.

***

Weil nach protestantischen System die Kirche eine gleiche Gesellschaft ist, sie kein Imperium in Religionssachen verträgt: so müssen ohnstreitig, beim Begriff der Kirche und Kirchengewalt, die Begriffe und Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts, im pro-

testantischen Kirchenrechte, zum Grunde ge-
legt werden. Die Anwendung derselben wird, wegen des Grundsatzes von der Gewissensfreiheit aller Menschen, hier und da näher bestimmt und modificirt. Dis ist die Ursache, warum die Rechtsgelehrten gleich beim Anfange des Kirchenrechts, Grundsätze des Naturrechts, auf die christlichen Kirchen angewandt, vortragen *), um hierauf die Grundbegriffe ihrer Wissenschaft ruhen zu lassen.

* * * * * * * * *

I. Die Religion besteht, nach dem gemein gäng und gäben Begriff, in der bestimmten Art und Weise Gott zu ehren **). Wenn man die Religion, subjektivisch betrachtet, für den Inbegriff all derjenigen Handlungen, womit wir Gott nach einer bestimm-

*) G. L. *Boehmer* in princ. iur. can. §. 4. folgg. u. a.

**) G. L. *Boehmer* a. a. O. §. 1. „Religio christiana „est *determinatus modus colendi Deum secundum* „*Doctrinas a Christo et ab Apostolis traditas.*“

stimmten Erkenntniß von demselben und unseren Pflichten gegen ihn ehren, objektivisch betrachtet aber für den Innbegriff der Wahrheiten von Gott und dessen Verehrung hält *): so kömmt dieses bei einer näheren Erläuterung zuletzt auf den ersten Begriff heraus **). Ich glaube nicht, daß Jemand an dem Ausdruck bestimmt einen Anstoß finden werde. Er ist hier nicht gleichviel bedeutend mit unabänderlich. Die Art und Weise Gott zu ehren ist nur jetzt, zur Zeit, worinn von einer gewissen Religion die Rede ist, nicht für allzeit und immer bestimmt. Eine unabänderliche Bestimmung läßt sich, in Rücksicht auf das Subjekt oder den Menschen, schon mit der Natur der Religion und den natürlichen Pflichten in Ansehung derselben nicht vereinbaren.

Je nachdem die bestimmte Art und Weise der Gottesverehrung entweder aus natürli-

 chen

*) I. C. *Koch* pr. de Sacris religionis internis et externis pag. 6.

**) G. L. *Boehmer* a. a. O. in der Vorrede zur vierten und fünften Ausg.

chen Begriffen von Gott, oder aus der äusserlichen Offenbarung herrührt, ist die Religion entweder natürliche oder äusserlich geoffenbarte, positive Religion.

Das Wesen und der Geist der Religion besteht im Inneren der Seele. Aeusserliche Handlungen können zwar durch das Innere, durch Religionsabsichten, bestimmt und zu Religionshandlungen gemacht werden; sie sind's aber ausserdem und an sich nicht, z. B. ist das Händefalten, Kniebeugen, die Freigebigkeit gegen die Armen u. s. f.

***

Innerer Beifall, welchen man Grundsätzen, von Gott und seinen Vollkommenheiten redend, bezeugt, und die darauf gegründete, daher rührende Verehrung des höchsten Wesens, wird einzig durch die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Grundsätze bewirkt; Ueberzeugung kann ihrer Natur nach nicht erzwungen, nicht befohlen werden; es kömmt dabei lediglich auf Gründe, und daß man dieselbe für hinreichend hält, an. Und

daher

daher rührt die Gewissensfreiheit bei der Religion; Ein wesentliches Recht eines jeden Menschen, das nie und von Niemanden gekränkt, in welches nicht eingegriffen werden darf, ohne dessen vollkommnen Genuß die Menschen entweder Bösewichte von Herzen, oder Heuchler sind!

* *
*

An sich ist deswegen die Religion auch die Sache eines jeden einzelnen Menschen. Von eines jeden einzeln Ueberzeugung hängt es ab, ob er diese oder jene Begriffe von Gott für wahr und richtig halte, und nach seiner Ueberzeugung hat er die Befugniß und Pflicht, Gott auf diese oder jene Art zu verehren. Davon steht er blos vor seinem Gewissen und dessen Richter zur Verantwortung. Niemanden anders braucht er Rechenschaft davon zu geben.

Es kann seyn, daß er irret; hält er aber den Irrthum, nach seiner Ueberzeugung, für Wahrheit: so ist derselbe bei ihm Wahrheit. Er hat gegen den Irrthum, solange er dem-

selben ohne seine Schuld nachhängt, die Pflichten, die uns schon die Natur gegen die Wahrheit auflegt.

Wahre Religion ist also in Rücksicht auf jeden einzelnen Menschen und dessen Pflichten, Gott zu ehren, diejenige, von deren Wahrheit er überzeugt ist; ist er vom Ungrunde und der Falschheit einer Religion oder einzelner Grundsätze derselben überzeugt: so ist dieselbe bei ihm, wenigstens zum Theil, eine falsche Religion.

Da bei der Religion alles auf Ueberzeugung ankömmt: so kömmt hier die absolute Wahrheit nicht zur Sprache. Wir alle haben die Pflicht, nach derselben, so viel möglich, zu streben. Wer bürget uns aber immer dafür, daß wir nach aller angewandter Mühe wirklich zu derselben gelanget sind? Und wenn auch ein oder der andere Mensch noch so einleuchtende und hinreichende Ursachen dafür zu haben glaubt; so kann es oft doch seyn, daß er irret; er darf und kann von seiner Ueberzeugung keinen Schluß auf die eines andern Menschen machen.

* *
*

Die Ueberzeugungsgründe sind hier, wie in anderen Fällen, entweder aus der Natur der Sache und dem Sinne der Bibel hergenommen, oder beruhen blos auf dem Ansehen anderer Menschen. Der letzte, sogenannte Köhlerglaube, ist freilich auf einen schwachen und unsicheren Grunde gebaut; er ist nur sehr einfältigen und stupiden Menschen zu verzeihen; es kann jedoch bei diesen die Ueberzeugung so zweifellos und fest seyn, als bei irgend einem anderen Menschen, welcher sich, durch Gründe aus der Natur der Sache und der Bibel bewogen, zu einer Religion bekennt. Ehe denenselben, wenn sie nach den Einsichten und Urtheilen anderer Menschen im Irrthum sind, richtige Belehrung und Unterricht beigebracht worden, darf ihnen wider ihr Gewissen und Ueberzeugung nichts zugemuthet werden; sie würden widrigenfalls in solchem Zustande als Bösewichte oder Heuchler handlen.

* *
*

Jeder Mensch, welcher nach seiner Meinung dafür hält, daß ein anderer im Irrthum, in einem, ihm und anderen Menschen schädlichen, Irrthum sich befinde, hat zwar die Befugniß und die Pflicht, diesen zur Ablegung seines Irrthums zu bereden; er darf und kann aber dabei keine andere Mittel, als Gründe und die Güte, brauchen. Hat er ihn von seinem Irrthum überzeugt: so hat dieser die Pflicht ihn zu verlassen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann er aber, ordentlicher Weise, vom ersten nicht gezwungen werden; haben die Gründe des ersten keine Wirkung: so bleiben beide auf ihrer Meinung, und sind in diesem Stücke geschiedene Leute.

Nur im Staate kann das Bekenntniß zu solchen Religionsgrundsätzen, welche der äusserlichen Ruhe und Sicherheit, dem bürgerlichen Imperium nachtheilig sind, vom Staate verboten und Leute, welche nicht davon abzubringen sind, können und müssen, als gefährliche Leute, aus dem Staate geschaft werden, z. B. ist, wenn Jemand fest glaubte,

te, wie ehemals den Widertäufern Schuld gegeben worden, daß unter Christen kein bürgerliches Imperium statt habe, dieses vom Satan herrühre u. dergl. Da überdis die Religion auch die Pflichten des Regenten und Unterthanen in sich begreift, sie noch ganz besondere Motive zur Erfüllung derselben darbietet, die bei einem grosen Theil der Unterthanen die stärksten und wirksamsten sind: so kann dem Staate die Religion der Bürger, in so ferne, nicht ganz gleichgültig seyn. Es kann dem Staate die Befugniß nicht abgesprochen werden, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen eine in diesem Punkte wahre und reine Religion beigebracht, sie darinn wider alle Irrthümer bewahrt werden.

Ausserdem aber hat der Regent, als Regent, sich um die Religion seiner Unterthanen nicht zu bekümmern; er hat, in dieser Eigenschaft, kein Recht, gewisse Lehrsätze für Irrthümer, und gewisse für Wahrheiten zu erklären, da dieses ausser dem Umfange seiner, durch das äusserliche Wohl des Staats abgesteckten, Regentengewalt liegt. Er kann

und darf seine Unterthanen zum Bekenntniß gewisser Dogmen, wider ihre Ueberzeugung, nicht anhalten, noch weniger ist ihm erlaubt, sie deswegen zur Rechenschaft oder zur Strafe zu ziehen. Es ist aus den Gründen für die Gewissensfreiheit in Religionssachen, evident, daß dieselbe im Staate nicht hat aufgeopfert werden können; dieses Opfer ist auch zur Erreichung des Endzwecks des Staates gar nicht vonnöthen gewesen.

* * * *
* * * *
*

So sehr auch die Religion die Sache eines jeden einzelnen Menschen ist: so kann es
II. doch auch seyn, daß mehrere Menschen, welche in der Religion übereinstimmen, wegen der besseren Aufnahme, Ausbreitung und Fortpflanzung ihrer Religion, in eine Gesellschaft treten, sich vereinigen, Gott auf eine gewisse Art und Weise gemeinschaftlich zu verehren.

Eine solche Gesellschaft heißt eine Kir-

che,

che, (ecclesia *). Die Entstehung, Ausbildung und Fortpflanzung der ersten, uns bekannten, Kirchen hat meistens mit der Entstehung und Fortpflanzung einzelner Familien gleiche Beschaffenheit.

Die Kirche begreift mehrere Menschen, die von Gott und ihren Pflichten gleiche Begriffe haben. Sie mögen dieselben durch den Gebrauch ihrer Vernunft oder aus einer äusserlichen Offenbarung, von deren Wahrheit sie überzeugt sind, aufgefaßt haben. Uebrigens wird keine ganz vollkommne Uebereinstimmung in allen und jeden Begriffen zum Wesen der Kirche erfordert; gnug ist, daß sie in denen, welche zur gemeinsamen Religion gemacht werden, und in so ferne dieses geschieht, gleichförmig denken. Der End-

zweck

*) G. L. Böhmer's princip. iur. can. §. 4. „Ecclesia christiana est societas hominum, per eandem fidem christianam unitorum, de religione „christiana colenda.“ Ich habe, blos mehrerer Deutlichkeit wegen, noch von der gemeinschaftlichen Gottesverehrung Erwähnung gethan, die jedoch schon im Begriffe einer Gesellschaft enthalten ist.

zweck dieser Verbindung ist eine gemeinsame bestimmte Gottesverehrung. Hierin besteht die gemeinsame oder **kollegialische** Religion der Kirche. Was dazu beiträgt und Beförderung davon ist, ist **Mittel**, diesen Endzweck zu erreichen. In der Erreichung und Beförderung dieses Endzwecks besteht das **Wohl** der Kirche *).

Die **gemeinsame** Gottesverehrung schränkt sich jedoch nicht auf die gemeinschaftlichen, in **wirklichen** Versammlungen der einzelnen Mitglieder anzustellenden, Religionsübungen ein. Der Endzweck der Kirche ist immer fortdauernd, und die wirklichen Versammlungen sind so, wie bey anderen Gesellschaften, eher Mittel als Endzweck. Auch ausser denselben kann für den gemeinsamen Endzweck der Kirche gehandelt werden. Der Hausvater, der Lehrer der Jugend, der Seelsorger, der

*) Böhmer a. a. O. „*Communis* eius *finis* est cul„tus divinus, ex eadem fide christiana instituendus: „in quo obtinendo *commune ecclesiae bonum*, et „in eiusdem haud impedita perfruitione *salus ecclesiae*, prima eius lex, versatur."

der Freund, der Bekannte und Unbekannte kann in gar mancherlei Verhåltnissen und Fållen får die kirchliche Religion das Seinige beitragen. Jedes einzelne Mitglied kann mittelst der Hausandacht, bei sich allein, sogar in seiner Seele seine, der kirchlichen gemåsse Religion, und von der Wahrheit derselben åberzeugt, ausåben. Und soll dieses alles nicht die Absicht der Kirche seyn? soll diese nur auf die åusserliche Religionsåbungen in der Versammlung gerichtet seyn? Ein unståtes Ding wårde die Kirche seyn, wenn das, was Mittel, ihren Endzweck zu befördern, ist, zum einzigen Endzweck derselben gemacht wårde. Wenigstens haben die, uns bekannten, Kirchen ihre gemeinsame Religion nicht blos in die gemeinschaftlichen Religionsåbungen in den kirchlichen Versammlungen, bestellt.

* *
*

Aus dem Begriffe der Kirche ergeben sich folgende Grundsåtze:

A. In jeder Kirche muß eine Vereinigung in

in einem gewissen Religionsbegriff vorhanden seyn. Dieser enthält die gemeinsame und kollegialische Religion. Weil diese eine bestimmte Art und Weise Gott zu ehren ist; sogar bei der Religion des einzelnen Menschen eine bestimmte Konfession desselben zum Grunde liegt: so läßt sich auch die Kirche ohne gewisse und bestimmte Konfession nicht gedenken, sie ist auch bei der gemeinsamen Religion der Kirche erforderlich *). Ohne sie läßt sich zwar vorstellen, daß mehrere Menschen sich, ihrer eigenen und persönlichen Religion wegen, an Einem Orte, in Einem Gebäude versammlen, darinn jeder seine eigene Religion öffentlich ausübt; sie machen aber keine Gesellschaft, keine Gemeine und Kirche aus. Ein Christ, ein Jude, ein Mahumedaner u. s. w. befinden sich an Einem Orte, jeder übt seine Religion für sich, jeder erbauet auch den anderen durch seine äusserliche

*) Böhmer a. a. O. §. 5. „Unio in cultum divi„num, ex eadem fide christiana instituendum, est „*vinculum ecclesiae*; et *eadem fides*, in quam unio „facta est, eius *symbolum* est seu *confessio*."

liche Gebärden, durch die sichtbare Wärme der Andacht, die Religionsübung eines jeden ist aber von der des Andern unterschieden: der Christ erbauet sich aus dem Evangelium, stellet Betrachtungen über die Wohlthaten Gottes in Christo an, danket Gott für diese Lehre mit vollen Affekte u. s. w. Machen diese Menschen eine Kirche aus?

Die Einheit eines kirchlichen Religionsbegriffs, und das gemeinsame Bekenntniß desselben gehört zum Mittel- und Vereinigungspunkte, zum Grundgesetz der kirchlichen Gesellschaft.

B. Die Bestimmung des gemeinsamen Religionsbegriffes geschieht von der kirchlichen Gesellschaft. Es hängt daher auch vom Willen der Kirche ab, was für Punkte sie darinn aufzunehmen, und welche sie der persönlichen Religion der Einzelnen noch zu überlassen für gut findet. Gesetzt, daß bei der Stiftung der Kirche nicht alle Einzelne in gewissen Religionssätzen gleichförmig gedacht, sie auch nicht zur Uebereinstimmung darinn haben gebracht werden können, und die Kirche daher diese

Punkte aus dem gemeinsamen Religionsbegriff weggelassen: so läßt sich leicht gedenken, wie die kollegialische Religion auf gewisse Punkte hat eingeschränkt werden können. Es kann dieses auch zu jeder Zeit geschehen; die Kirche kann so gar Dogmen, aus dieser Ursache, aus dem gemeinsamen Religionsbegriff wegnehmen. Es kann auch leicht seyn, daß man an manche Lehrsätze, besonders solche, die zur Frage: wie und auf was für Art und Weise? gehören, bei Entstehung der Kirche und bisher gar nicht gedacht, man bei einer, zu genauen, Entwickelung auf diesen oder jenen Satz erst in späteren Zeiten der Kirche gefallen, und die Kirche für gut gehalten, die verschiedenen Vorstellungsarten von der Sache jedem frei zu lassen *).

C. Die gemeinsame und kollegialische Religion der Kirche ist an sich, die, in gewissen Punkten übereinstimmende, Religion Aller, wel-

*) Böhmer a. a. O. §. 268. „Harum (controversiarum) sopiendarum causa potest quidem doctrina „in ecclesia tradenda iure potestatis ecclesiasticae „determinari; sed id omnino non expedit.“

welche zur Kirche gehören. Sie ist nicht Ein Ding, Ein Ganzes, ein Abstraktum; die Religionen der einzelnen Mitglieder der Kirche sind hier nicht solchergestalt in Eins zusammen geworfen worden, daß sie dem Ganzen aufgeopfert worden. Sie ist keine Gemeindesache, woran einzelne Glieder nur einen gewissen Antheil haben. Die Natur der Religion schließt diesen Begriff gänzlich aus!

D. Die Bestimmung des gemeinsamen Religionsbegriffs geschieht nach der Ueberzeugung der Kirche von der Wahrheit desselben. Die Kirche hat daher auch ihre gemeinsame Gewissensfreiheit. Auch diese ist nichts anders, als die Gewissensfreiheit Aller, die von der Wahrheit des kirchlichen Religionsbegriffs überzeugt sind, und sich aus dieser Ursache dazu bekennen. Die gemeinsame Gewissensfreiheit ist daher so wenig, wie die gemeinsame Religion der Kirche, Ein Ding, Ein gewisses Ganze, woran den einzelnen Genossen nur ein gewisser unabgesonderter Theil zukomme.

Aus diesen Grundsätzen fliessen folgende Korollarien:

Aus dem **ersten**:

a) So lange die Kirche beim nemlichen Religionsbegriff bleibt, bleibt sie auch ebendieselbe Kirche: wenn sie aber denselben, besonders in einem wichtigen Punkte, von dem mehrere abhängen, in einer Unterscheidungslehre, ändert: so ist sie, **in Ansehung der Religion**, worauf hier Rücksicht genommen wird, nicht ganz mehr diejenige Kirche, welche sie bisher gewesen, sie ist in so ferne eine neue Kirche.

Ich sage: **in Ansehung der Religion** u. s. f. Es kann seyn, daß eine Kirche ihren Religionsbegriff, mit völliger Einmüthigkeit, ohne alle Trennung ändert, die nemlichen Menschen daher ihre bisherige Verbindung wegen der Religion, fortsetzen; weil dieses aber nicht, wenigstens nicht ganz mehr der bisherigen Religion wegen geschieht: so ist eine solche Kirche zwar in Ansehung der bisherigen Mitglieder, in Ansehung der Verbindung zur gemeinsamen Religion überhaupt,

haupt, noch die nemliche Kirche, aber nicht mehr in Ansehung der **ganzen bisherigen** Religion *).

Ich glaube, daß dadurch allem Wortstreite und Mißverstande abgeholfen worden.

Bei der Anwendung dieses Korollariums in einzelnen Fällen und bei besonderen Fragen kömmt es darauf an, was für Betracht hier und da zum Grunde zu legen. Z. B. eine gewisse Kirche ist im Staate recipirt; sie ändert in einem oder dem anderen Punkte ihren Religionsbegriff: kann ihr der Staat blos deswegen, und vorausgesetzt, daß diese Aenderung dem Staate ganz gleichgültig seyn kann, und unnachtheilig ist, das Bürgerrecht aufkündigen? gewiß nicht, der Staat müßte denn bei der Aufnahme der Kirche die

*) In Ansehung der Religion, wie der Zusammenhang zeigt, sagt Böhmer a. a. O. §. 5. „Salva servata *unione fidei*, eadem ecclesia manet in posteris, illaque sublata haec interit.“ Bleibt wohl eine evangelischlutherische Gemeine, welche die evangelischreformirte Vorstellung von der Gegenwart Christi im Abendmahl annimmt, noch eine evangelischlutherische Gemeine?

Bedingung gemacht haben, daß sie ihre jetzige Religion, ganz und ohne einige Abänderung beibehalten müsse *).

b) Die Verschiedenheit der Kirchen, in Ansehung der Religion, wird durch die Verschiedenheit der kirchlichen Religionsbegriffe bewirkt **).

c) Alle Mitglieder der Kirche haben, als Mitglieder, und so lange sie dieselbe sind, seyn und bleiben wollen, die Verbindlichkeit, sich zum Religionsbegriff der Kirche zu be-

ken=

*) Aus dieser Ursache verhindern die Reichsgesetze die evangelischen Kirchen an einer allenfalsigen Aenderung ihres Lehrbegrifs keineswegs. Man s. hierüber: J. J. Moser von der Teutschen Rel. Verf. 1. B. 4. Kap. §. 7. Hanker Diss. de iure circa sacra, in specie de iure reformandi u. s. w. §. 26. Gött. 1780. Hrn. GKR. Döderlein's Diss. de mutatione religionis publicae. S. 17. Hn. Prof. Hufeland Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen 2c. 3r Abschn.

**) Böhmer a. a. O. „a diversa fidei christianae „confessione oritur diversitas ecclesiarum, ut Grae„ca, Romana, Evangelica cet."

kennen *); es sey denn, daß ihnen die Kirche hierinn nachsehen will.

Weicht ein Mitglied von der Religion der Kirche in einem oder dem andern Punkte äusserlich (denn die Kirche sieht nicht in die Seele) ab: so äussert er seine Abweichung entweder blos als seine privat Meinung, worauf er jedoch, wenn er eines anderen belehrt würde, nicht bestehen wolle, er behält und äussert übrigens seine Meinung blos für sich, er sucht sich keine Anhänger in der Kirche zu verschaffen, bemühet sich nicht, den Religionsbegriff der Kirche unsicher und wankend zu machen; oder aber er besteht durchaus auf seinem Widerspruch, greift den kirchlichen Lehrbegriff mit Beschimpfungen und Verläumbdungen an, und stiftet Unruhen und Faktionen in der Kirche. Im ersten Falle würde die Kirche unbillig und ungerecht wider ihn verfahren, wenn sie ihn sogleich aus

 der

*) Böhmer a. a. O. §. 267. „Obligatio vero „membrorum ecclesiae intuitu *publicae* doctrinae „in ecclesia determinatae descendit ex *unione ec*„*clesiae in eandem fidem*“

der kirchlichen Verbindung ausschliessen wollte *). Keine Gesellschaft darf so mit einem Mitgliede, welches nichts dafür kann, daß es bei manchen gesellschaftlichen Verfügungen und Anstalten nicht mit dem grosen Haufen denkt, verfahren; vielweniger die Kirche, bei deren Lehrbegriff es auf Ueberzeugung ankömmt. Im zweiten Falle kann der Kirche das Ausschliessungsrecht, wenn sie sich dessen bedienen will, nicht versagt werden. Jeder Gesellschaft steht dieses Recht in Ansehung solcher Mitglieder zu, die sich über die ersten Verbindungsgesetze wegsetzen, zu deren Beobachtung auf keine Art zu bringen sind, und Unruhe und Störung in derselben anrichten **). Die Kirche hat sich verabredet, Gott nach

*) Böhmer a. a. O. §. 7. „cuius consequens est, „vt iura societatis ecclesiasticae iure adimi alii „nequeant ob *solius opinionis dissensum* ab aliquo „fidei articulo. §. 869. „Dissensus vel error in „articulo fidei, qui intra fines *cogitationum* vel „*privatae opinionis* stat, rationem delicti non ha-„bet cum a ratione et a vera *religione* alienum sit, „*errorem*, qua talem, in poenam revocare."

**) Böhmer a. a. O. §. 5. „In *eadem ecclesia* non „potest

nach einer bestimmten Konfession gemeinschaftlich zu verehren. Durch diesen Vertrag ist dieselbe zum Grundgesetz dieser Gesellschaft geworden. Jedes Mitglied sagt bei seiner Aufnahme und Bestätigung in der Kirche dieses Bekenntniß zu. Doch kann es Umstände geben, worinn die Kirche klüger handelt, wenn sie solche Menschen für nothwendige Uebel ansieht, und sie auf eine andere Art außer Stand setzet, ihr zu schaden. Hier behält ein solcher Mensch alle Rechte, welche die Mitglieder der Kirche, als Mitglieder, sowohl in der Kirche, als auch im Staate haben,

„potest admitti facultas, doctrinas cum *confessio-*
„*ne ecclesiae* pugnantes profitendi et disseminan-
„di a)

„a) Non commiscenda est libertas conscien-
„tiae cum libertate sentiendi, profitendi, docendi,
„quidquid placuerit: quae licentia est, ecclesiae
„et reipublicae exitiosa."

§. 869. „Rationem delicti ecclesiastici habere
„incipit (dissensus in articulo fidei) ubi in *detri-*
„*mentum ecclesiae* publice proponitur, eundem pu-
„blice tradendo, propagando, verbis blasphe-
„mis vel iniuriosis exponendo, studia in religio-
„ne seditionesve excitando."

ben, z. B. das Staatsbürgerrecht u. s. f. Es sey denn, daß der Staat die bürgerlichen Rechte nur den, auch dem ganzen Lehrbegriffe der Kirche zugethanen, Mitgliedern verliehen habe *)

* * *

Aus dem zweiten Grundsatze folgt:

a) Daß die Bestimmung des kirchlichen Religionsbegriffs blos **Vertragsweise** unter den Mitgliedern der Kirche geschieht (determinatio conventionalis.) Alle haben daher an dieser Bestimmung Theil, so, wie in jeder Gesellschaft alle Genossen an sich Theil an allen Verfügungen und Anordnungen darinn haben.

b) We-

*) G. C. *Boehmer* pr. de iure cognoscendi et statuendi de his, qui communes religionum in Germania approbatarum doctrinas publice impugnant. Goett. 1779. Das Gegentheil wird zwar von Haus in der Dissert. de iudice religionis in Germania non toleratae Würzb. 1781. behauptet, dem aber leicht geantwortet werden kann. Man s. die Recension derselben in meiner Bibl. des Staats- und Kirchenr. I. B.

b) Weder die Kirche noch sonst Jemand kann sich einfallen lassen, eine gesetzgebende oder richterliche Gewalt dabei auszuüben, indem keine von beiden in der Gesellschaftsgewalt begriffen *).

c) In Ansehung derjenigen Punkte, die im kirchlichen Religionsbegriffe nicht bestimmt sind, können auch die einzelnen Mitglieder, ohnbeschadet ihres Verhältnisses und ihrer Verbindung mit der ganzen Gesellschaft, verschiedene Meinungen äusseren und öffentlich behaupten.

Ver-

*) Böhmer in princip. iur. can. §. 266. „Doctri„nae fidei, cum non ab hominum, sed a. s. *scri„pturae* auctoritate vim accipiant, non admittunt „*legislatoriam* vel *iudicialem* decisionem. Admit„tunt tamen in ecclesia determinationem conven„tionalem, ex s. scripturae norma faciendam, ius„que eas ita determinandi est *ius ecclesiae*" §. 267. „In ecclesia evangelica tantum admittitur ius *de„terminandi* publicas doctrinas fidei, idque est „ius ecclesiae *commune*. Obligatio vero u. s. w. S. Note * S. 39. Uebrigens kann die kirchliche Bestimmung nicht für ein göttliches Wort, der katholischen Tradition ähnlich, gehalten werden (S. 7. in der Note.)

Vermöge des dritten Grundsatzes hat jedes Mitglied der Kirche noch seine vollkommne Gewissensfreiheit, die ihm als Mensch zusteht. Diese konnte und durfte bei dem Eintritt in die kirchliche Gesellschaft nicht dahin gegeben und aufgeopfert werden. Jedes Mitglied hat zwar, als Mitglied, vermöge des gesellschaftlichen Grundgesetzes, die Verbindlichkeit, sich zum Religionsbegriff der Kirche zu bekennen *); sie währt aber nicht länger, als es vom Grunde und der Wahrheit desselben überzeugt ist; hört dieses auf: so kann die Kirche ihm denselben nicht aufdringen, das Bekenntniß desselben darf ihm nicht abgezwungen werden, sondern sie muß ihn nach seiner Ueberzeugung glauben und bekennen lassen **). Wenn daher ein solcher, wegen seiner Abweichung von der kirchlichen Religion,

*) Böhmer a. a. O. „Obligatio vero u. s. w.

**) Böhmer a. a. O. §. 7. „Produci nequit (pote „stas ecclesiastica) ad sacra *interna singulorum*, ac sal „va *conscientiae libertate* exercenda est. §. 267.' obligatio vero u. s. w. nec tamen cum libertate onscientiae pugnat.

gion, die Kirche verlassen, ferner nicht mehr ein Mitglied derselben seyn will: so muß ihn die Kirche gehen lassen, sie kann ihn nicht mit Gewalt zurückhalten *).

Die Gewissensfreiheit besteht also auch in der Kirche nicht in der blosen Denkfreiheit; sonst würden Ketten und Bande, Kerker und Scheiterhaufen sie nicht unterdrückt haben. Und glaubt Jemand die Pflicht zu haben, seinen Nebenmenschen oder auch seine Kirche aus einem schädlichen Irrthum zu reißen: so rede er öffentlich, bemühe er sich dem anderen seinen Irrthum zu benehmen, entdecke er ihn seiner lieben Kirche. Die unleugbare Pflicht der Nächstenliebe fordert ihn dazu auf!

Aus

*) Böhmer a. a. O. §. 5. „Salva ceteroquin facultate ab ea dissensus causa recedendi." Aus dieser Ursache ist auch jeder scheinbare Widerspruch hier entfernt, wenn man einmal den Mitgliedern zur Pflicht macht, sich zum gemeinschaftlichen Religionsbegriff zu bekennen, und doch den Mitgliedern noch den Gebrauch ihrer Gewissensfreiheit überläßt. Die Kirche kann Niemand zwingen, und Jedem steht frei, ein Mitglied der Kirche zu seyn, oder nicht. Böhmer a. a. O. §. 4. „Initur (ecclesia) libero coeuntium consensu."

Aus dem vierten Grundsatze ergibt sich:

a) Daß von der Gewissensfreiheit der Kirche eben dasjenige zu behaupten, was von der Gewissensfreiheit eines jeden einzelnen Menschen gilt: sie darf auf keine Art gekränket, die Kirche muß bei dem Gebrauch und Genuße derselben ruhig und ungestört gelassen werden. So wenig einem einzelnen Menschen etwas wider sein Gewissen und seine Ueberzeugung zugemuthet, und aufgedrungen werden darf; so wenig darf dieses der Kirche geschehen. Glaubt irgend Jemand, daß der Lehrbegriff der Kirche ganz oder zum Theil irrig sey: so kann er die Kirche, die Belehrung von ihm annehmen will, eines besseren zu überführen suchen. Gelingt es ihm: gut, die Kirche hat alsdenn Befugniß und Pflicht, ihren Lehrbegriff zu reformiren. Findet sich aber die Kirche vom Gegentheil nicht überzeugt: so hat er das Seinige gethan, und die Kirche behält ihre Lehre bei. Hierinn kann und darf ihr wider ihre Ueberzeugung nichts zugemuthet werden. Gefehlt, äuserst gefehlt würde es seyn, wenn ein solcher Mensch, voller

ler Unmuth über seine fruchtlose Bemühung die Kirche schimpfen, sie für einen Haufen Dummköpfe ausschreien wollte u. s. f. Sie thut hier, was sie zu thun schuldig ist: sie bleibt bei dem, was sie nach ihrer Ueberzeugung für wahr halten muß. Sollte die Kirche von einer Gegenbelehrung gar nichts hören wollen: so kann er sich derselben nicht aufdringen; die Kirche hat es allenfalls zu verantworten, wenn sie die Wahrheit vorsetzlich oder doch durch ihre Schuld von sich gestossen. Weil jedoch die Gewissensfreiheit der Kirche nichts anders ist, als die Gewissensfreiheit aller einzelner Mitglieder der Kirche, deren Ueberzeugung im kirchlichen Religionsbegriffe übereinstimmt: so folgt

b), daß es dabei nicht auf den größeren Theil, nicht auf die Mehrheit der Stimmen ankomme. Nicht Ein Mitglied kann wider seine Ueberzeugung von den übrigen überstimmt, und zum Bekenntniß solcher Religionssätze, die er nach derselben verwerfen muß, verbindlich gemacht werden.

c) Mehrere Kirchen, die sich zu unterschie-

schiedenen Religionsbegriffen bekennen, müssen sich hierinn als freie und von einander unabhängige Gesellschaften betrachten. Keine darf der anderen ihren Lehrbegriff aufdringen, oder ihr wegen des ihrigen Feind seyn, und Tort thun. Nur im Weg der Güte und durch Gründe kann eine der anderen den vermeintlichen Irrthum zu entdecken und zu benehmen suchen; und helfen diese Mittel nicht: so hat jede die Pflicht, die andere bei ihrer Religion ruhig und ungestört zu lassen *).

* *
*

Die Kirche ist eine Gesellschaft. Wie überhaupt eine Gesellschaft entweder eine einfache, oder eine zusammengesetzte ist: so kann auch die Kirche entweder eine einfache oder zusammengesetzte Kirche seyn. Eine einfache besteht aus einzelnen Menschen und Familien,

*) Böhmer a. a. O. §. 13. „Inter ecclesias diversae „fidei et religionis eadem iura et obligationes in„tercedunt, quae inter diversas societates liberas. „Neutri ecclesiae ius aliquod competit in alteram „vel in eius sacra; et est altera ab altera indepen„dens" u. s. w.

milien, welche Mitglieder derselben sind, z. B. die Jenaische u. a. Kirchen. Eine zusammengesetzte machen mehrere kleinere Kirchen der nemlichen Religion aus. So ist die Kirche des Fürstenthums Weimar, die Kirche in Kursachsen ꝛc. eine zusammengesetzte Kirche *).

Wie paßt aber auf eine solche der obengedachte Begriff: **Kirche**? Wenn sich mehrere Gemeinden, die an verschiedenen Orten, oder auch nur in verschiedenen Gebäuden eines Orts, ihre Religionsübung halten, mit einander verbinden wollen; so ist es zwar ganz **möglich**, daß sie auch einerlei Lehrvorschriften annehmen können; ist aber dieses **nothwendig**? Kann wohl eine solche Verbindung zu gemeinschaftlichen Religionsübun-

*) Böhmer a. a. O. §. 6. „Ecclesia vel *societas simplex* est, cuius membra sunt singuli christiani, „vel *societas composita*, cuius membra sunt simplices ecclesiae. Est haec vel *universalis*, vel *particularis*, prout constat vel ex omnibus *per orbem terrarum*, vel ex omnibus *per eandem regionem* constitutis ecclesiis *eiusdem fidei*.“

übungen statt haben, ohne daß sie an einem Ort zusammen kommen? Ist nicht in diesem Falle die Nothwendigkeit gleichförmiger Lehrvorschriften wegen gemeinschaftlicher Religionsübung ganz unanwendbar?

Ganz paßt der oben *) gegebene Begriff auch auf eine zusammengesetzte Kirche, wenn man nur den Endzweck derselben nicht auf die gemeinschaftlichen, in wirklichen Versammlungen der Mitglieder zu verrichtenden, Religionsübungen einschränkt, sondern ihn in die gemeinsame Religion der Kirche setzt **), wie die existirenden Kirchen wirklich gethan haben. So wie eine einfache Kirche sich ohne Vereinigung in einem gemeinschaftlichen Religionsbegriff nicht gedenken läßt: so läßt sich auch eine zusammengesetzte Kirche ohne dieselbe nicht gedenken. Daß nicht alle Mitglieder, welche zu dieser gehören, sich in Einem und dem nemlichen Versammlungsorte einfinden können, ist sehr zufällig, weil Ein Ort die Anzahl derselben nicht fassen kann; sie

*) S. 28 f.

**) Man s. oben S. 30.

sie auch verschiedene Wohnörter haben, nach denen sie in kleinere Gemeinden, die zusammen eine grösere ausmachen, getheilt sind. Wenn jedoch damit eine Veränderung vorgenommen wird, oder Jemand zur gewissen Zeit sich an einem fremden Orte befindet, wo die Kirche von seiner Religion, des Gottesdienstes wegen, versammlet ist: so kann er auch, als Mitglied, in der Versammlung an einem fremden Orte erscheinen. Aus dieser Ursache wohnen z. B. die Einwohner von Jena der Versammlung in Jena bei, nicht der in Weimar; wenn aber ein Jenenser sich auf einen Sonntag u. s. f. gerade in Weimar befindet, so kann er auch dort die kirchliche Versammlung, als Mitglied, besuchen, und Antheil an den Religionsübungen derselben, die im Wesentlichen mit den in der Jenaischen Versammlung, der Einheit des Religionsbegriffs wegen, übereinkommen, nehmen. Man sieht hieraus offenbar, daß zwischen mehreren einfachen Kirchen eine Verbindung zu gemeinschaftlichen Religionsübungen, d. i. die nach einem gemeinschaft-

 lichen

lichen Religionsbegriff vorgenommen werden, statt hat, wenn gleich die Mitglieder derselben, aus gedachter Ursache, sich nicht immer gerade an Einem Orte, des äuserlichen und öffentlichen Gottesdienstes wegen, versammlen. Und daher ist auch die Nothwendigkeit gleichförmiger Lehrvorschriften wegen gemeinschaftlicher Religionsübung, hierbei nicht ganz unanwendbar. Wenn in Jena eine andere Lehrvorschrift wegen einzelner Religionsübungen, z. B. des Abendmahls u. dergl. wäre, als in Weimar, dort die Nothwendigkeit der Kommunion unter beiden Gestalten, hier aber die Hinlänglichkeit derselben unter Einer gelehrt, die Kommunion daher auch in beiden Kirchen auf verschiedene Art ausgetheilt würde: so würde ein Mitglied der Jenaischen Kirche, von der Wahrheit der Lehrvorschrift derselben überzeugt, die Kommunion in Weimar nicht empfangen können; jetzt aber, da beide Kirchen hierinn Eine Lehrvorschrift haben, kann auch ein Jenaischer Einwohner, der allenfalls

lenfalls in W. erkranket u. dergl., die Kommunion auch in Weimar empfangen.

Jedermann wird zugeben, daß mehrere Gemeinen in einer Verbindung stehen können, welche gar nicht von gemeinschaftlichen Lehrvorschriften abhängt, deren Endzweck Vertheidigung gegen Unterdrückung u. dergl. ist; Niemand wird aber eine solche Verbindung eine **Kirche** nennen. Ob sie nicht eine Religionsgesellschaft, Verbindung oder sonst genannt werden könne, kann hier, wo von der **kirchlichen** Verbindung, deren Endzweck die gemeinsame **Religion ist**, die Frage aufgeworfen wird, gleichviel seyn.

Uebrigens lassen sich allerdings christliche Gemeinen gedenken, die darinn übereinstimmen, daß sie als die Quelle ihrer Religionserkenntniß allein Vernunft und Bibel, wie sie da liegt, annehmen wollen. Wie glücklich wären sie alle gewesen, wenn sie hierbei geblieben wären, wenn sie allein die Bibel für ihr symbolisches Buch gehalten, sich blos wegen der Frage: ob? z. B. ob Gott Vater, Sohn, und heiliger Geist sey u. s. f. verei=

 niget,

niget, und die Bestimmung und Entwickelung der Frage: wie? denen, welche Zeit und Fähigkeit gnug dazu haben, überlassen, dabei aber sich ein Hauptstudium aus der christlichen Moral gemacht, und für die Ausübung derselben die möglichsten Mittel angewandt hätten!

In den ersten christlichen Kirchen war das Bekenntniß sehr kurz und einfach: Es enthielte den Glauben an den Nahmen Jesu, den Glauben an Christum, und den, welcher ihn gesandt hat. Hierinn lag jedoch das ganze Evangelium.

Es dauerte nicht lange, so forschte man über den Sinn des Evangeliums nach. Die Lehrer, welche aus den Geschenken der Christen, und mit der Zeit auch aus den Kirchenrevenüen einen so hinreichenden Unterhalt hatten, daß sie ihn nicht, wie Paulus, noch mit der Handarbeit verdienen mußten, wollten doch nicht müssig seyn, lagen immer über der Bibel. Einige, durch die Philosophie mehr aufgeklärt und für dieselbe eingenommen, spürten fast jedem Worte derselben

nach,

nach, trugen vorerst ihre philosophische Begriffe in die Bibel, lasen sie hierauf wieder, fanden diese Begriffe darinn, und ohne noch daran zu gedenken, daß sie selbst dieselbe der Bibel aufgedrungen, hielten sie sie für biblische Begriffe; sie entwickelten nun diese Begriffe immer mehr, und weil dabei nicht leicht alle Menschen die nemlichen Vorstellungen von der Sache haben, und auf ebendieselbe Art zu Werke gehen: so gab's hierüber verschiedene Meinungen; jeder hielte die seinige für ächt biblisch, vertheidigte sie daher als Gottes Wort, verschafte sich in seiner Kirche Anhänger, brachte andere Lehrer, denen er an Weisheit und Einsichten überlegen war, bei denen sein Ansehen statt der Gründe galt, auf seine Seite, ward von ihnen für den Verfechter der Sache Gottes gehalten. Man hielte von beiden Seiten Kirchenversammlungen, machte Kanonen wider Kanonen. Zuweilen liefen alle oder doch viele Bischöffe des römischen Reichs zusammen. Der grössere Theil behielte hier, wie natürlich, die Oberhand, und so trennten sich die Kirchen

 oft

oft über solche Fragen, deren Erörterung, wenn sie auch mit aller Eintracht und Zuverlässigkeit geschehen wäre, weder die wahre Erkenntniß Gottes noch die Tugend des Herzens im Geringsten vermehrt haben würde.

Die Folge hiervon war, daß jede Parthie ihr Glaubensbekenntniß abfaßte, um sich von der anderen zu unterscheiden, und aus dieser Ursache ward es Symbolum genannt *).

Die evangelischen Kirchen hätten gleich Anfangs Ursache gnug gehabt, das alte, einfache Symbolum der ersten Kirchen, den Glauben an das Evangelium, wieder herzustellen. Sie hätten dabei eben so gut, wie jetzt, allen, blos auf die Tradition und Konzilienvorschriften gebauten, Lehren der katholischen Kirche widersprechen können. Sie thaten's aber nicht. Manche Lehren dieser Kirche

*) Böhmer a. a. O. §. 266. b) „Origo symbolorum „est a litibus doctorum de sensu S. Scripturae, „quae definiendis fidei articulis primum locum „dederunt."

Kirche behielten sie bei, damals von der Wahrheit derselben überzeugt, wenigstens daran nicht zweifelnd, andere verwarfen sie. Nothwendiger Weise war ihr Bekenntniß von dem der katholischen Kirche sehr weit unterschieden. Schwarze Verleumdung war die Veranlassung, daß sie dasselbe im J. 1530. dem Reichstage zu Augspurg vorgelegt haben.

Da über die Frage wie? schon so lange nachgeforscht, schon so viele mühsame Untersuchungen angestellt, schon so mancher Lärm entstanden, schon so manches Sistem aufgebracht, und man dennoch zu keiner vollkommenen und jedem einleuchtenden Erörterung in der Sache gekommen ist, was Wunder wenn der Laye wegen der so sehr getheilten Meinungen die ganze Frage wie? auf sich beruhen, und sich die christliche Moral um so mehr angelegen seyn läßt!

Sollten aber nicht auch jetzt die Kirchen so denken, Vernunft und Bibel, wie sie vor ihnen liegt, zur einzigen Richtschnur ihrer Religion machen, und die Erörterung der Art und Weise, die in Gottes Worte nicht be-

griffen, und um die man sich so oft und so lange ohne Erfolge gezankt hat, für ein gelehrtes Handwerk ansehen, wobei jeder seinem Meister folgen, oder eine eigene Richtschnur wählen kann? Dis will und kann ich hier nicht bestimmen, weil alles von der Ueberzeugung und Gewissensfreiheit der Kirchen abhängt. Halten dieselbe eine bestimmte Erörterung der Frage: wie? für wahr, in Gottes Worte enthalten, dem Sinne der Bibel angemessen, sind und bleiben sie hiervon überzeugt, und nehmen sie sie deswegen in ihr Symbol auf, wer kann's ihnen übel nehmen, oder verbieten? wenn sie hierbei Trost und Beruhigung finden, wer will, wer darf sie, wider ihre Ueberzeugung, darinn stöhren und beunruhigen?

* *
*

Zu einer zusammengesetzten Kirche im eigentlichen Sinne, ist übrigens die Gleichförmigkeit des Religionsbegriffs mehrerer Kirche nicht hinreichend, sondern es wird dazu noch erfordert, daß sie Eine Gemeine, Eine

grösere Gesellschaft miteinander ausmachen, sich mehrere einzelne Kirchen in Eine gesellschaftliche Verbindung, der gemeinsamen Religion wegen, begeben haben. Aus dieser Ursache machen z. B. die protestantischen Kirchen des ganzen Erdbodens, die Deutschen, Schwedischen, Dänischen u. s. f. nicht Eine Kirche aus. Ganz anders verhält es sich bei den katholischen Kirchen *).

* *
*

Gleichwie sich übrigens einzelne Menschen gegen einfache Kirchen, deren Mitglieder sie sind, verhalten: so verhalten sich auch die einzelnen Kirchen, welche die unmittelbaren Mitglieder einer grösern und zusammengesetzten Kirche sind, gegen diese

Die von einfachen Kirchen, und deren Genossen vorgetragenen Grundsätze, und daraus

*) Die Abtheilung der zusammengesetzten Kirche in die allgemeine und besondere, welche S. 49. Note * aus Böhmer angemerkt worden, ist den protestantischen Kirchen nicht anpassend.

aus geleiteten Korollarien *) sind daher auch hier anwendbar. Wie z. B. der gemeinsame Religionsbegriff einfacher Kirchen auf der gemeinsamen Ueberzeugung beruhet, und diese die übereinkommende Ueberzeugung der einzelnen Mitglieder ist, welche ihre vollkommne Gewissensfreiheit darinn haben: so beruhet der gemeinsame Religionsbegriff einer zusammengesetzten Kirche auf der gemeinsamen Ueberzeugung aller einzelnen Kirchen und deren Mitglieder; so wohl die einfachen Kirchen, als alle einzelne Genossen derselben geniessen ihre vollkommne Gewissensfreiheit; diese haben sie beim Eintritt in die grössere Verbindung nicht aufgeopfert, nicht aufopfern können. Wenn daher die Weimarsche Kirche von einer angenommenen Religionslehre nicht überzeugt wäre, so könnten ihr doch alle übrigen Kirchen des Fürstenthums Weimar ihren Religionsbegriff hierinn nicht aufdringen. u. s. w.

Eine zusammengesetzte Kirche kann also ohnstreitig nie so sehr als ein Ganzes angesehen

*) S. 31. folgg.

sehen werden, daß alle Veränderungen des Lehrbegriffs, die in ihrem Schoose von einzelnen Kirchen vorgenommen würden, durchaus von der ganzen so genannten Kirche, oder von allen Gemeinen, die sie ausmachen, genehmiget werden müßten.

Ein anders aber ist: ob die übrigen Gemeinen diejenige, welche allein eine solche Veränderung vorgenommen, noch ferner für ein unmittelbares Glied der größeren Kirche anerkennen werden, oder nicht, sie dieses zu thun schuldig seyen, oder nicht, welches nach den obigen Principien zu beurtheilen.

Eine Verabredung mehrerer Kirchen, beim nemlichen Religionsbegriff so lange zu beharren, bis alle übrige die Abweichung einer einzelnen für gut gehalten, wenn gleich die Ueberzeugung der Einen ihr eine solche Veränderung zur Pflicht machte, ist an sich völlig ungültig und unerlaubt. Dieses kann jedoch von einer solchen Verbindung zur nemlichen Religion, in der Voraussetzung, daß alle Kirchen die nemliche Ueberzeugung davon haben und behalten, nicht

gesagt

gesagt werden. Hier ist auch keine Verbindung zu dem nemlichen Religionsbegriff, sondern nur eine Verbindung zur nemlichen Religion, subjektivisch betrachtet, oder zu der nemlichen Art und Weise Gott zu ehren, in oder nach einem gemeinsamen Religionsbegriffe, den alle einzelne Kirchen in die grösere Verbindung schon mitbringen, auf so lange, als die einzelnen Gemeinen von der Wahrheit desselben überzeugt seyn werden, vorhanden. Wo ist hier eine Ungereimtheit?

Ich glaube den Begriff von Kirche, den bisher alle Rechtsgelehrte gegeben, in solchem Lichte dargestellt zu haben, welches von einem Zwitterlicht der Unbestimmtheit, und Zweydeutigkeit himmelweit unterschieden ist, und das nur dem als ein Zwitterlicht erscheinen kann, der den Sinn der Rechtsgelehrten und ihre Grundsätze nicht richtig gefaßt hat, und einen ganz neuen Begriff von Kirche bei sich selbst schaffen will. Jetzt zu den Grundsätzen der Rechtsgelehrten von der Kirchengewalt in Ansehung des öffentlichen Lehrbegriffs!

Eine

*
* *

Eine christliche Kirche ist, nach protestantischen Sistem, eine gleiche Gesellschaft. In der Natur der Kirche, an und vor sich, als Gesellschaft, betrachtet, liegt kein Grund zu einem kirchlichen Imperium, zu einer Hierarchie. Der Endzweck der Kirche kann blos durch den Gebrauch der Gesellschaftsgewalt erhalten und befördert werden. Sollte eine oder die andere eine ungleiche, mit einem Imperium versehene, Gesellschaft seyn: so müßte dasselbe durch ein positives Grundgesetz derselben darinn eingeführt seyn; und denn dürfte doch dasselbe wenigstens nie wider die Gewissensfreiheit der einzelnen Mitglieder ausgeübt werden. Dabei hat jedoch selbst Christus schon alles Imperium von seiner Religion entfernt, und auf das schärfste verboten. Ein Satz, der in der Polemik weiter auszuführen.

*
* *

In der christlichen Kirche ist demnach nur die, ihr als einer gleichen Gesellschaft zuständi-

ständige, Gesellschaftsgewalt. Diese wird vom Subjekte derselben, der Kirche, Kirchengewalt genannt.

Dieselbe ist daher nichts anders, als eine Befugniß der Kirche, die Mittel zur Erhaltung und Beförderung ihres Endzwecks zu bestimmen, und sich derselben, zu dieser Absicht zu bedienen *). Wie jede andere Gesellschaft dieses Recht, als Gesellschaft, hat: so steht es auch der Kirche, als Gesellschaft, zu. Die Kirchengewalt heißt daher auch kirchliche **kollegial Gewalt** (ius ecclesiae collegiale, conventionale, ius sacrorum, ius ecclesiae in sacra, circa sacra.) Wie daher z. B. jede Gesellschaft das Recht hat, Zusammenkünfte anzustellen, darauf ihre

*) Böhmer a. a. O. §. 7. „Posita ecclesia, ponitur „POTESTAS ECCLESIASTICA, quae est *ius determi-„nandi ea, quae pertinent ad ecclesiae finem obti-„nendum et promovendum.* Competit 1) ecclesiae, „qua *societati*, et est ius ipsius *proprium*, et *ab „origine* ius omnium ecclesiae membrorum com-„mune, quo nomine ecclesia *aequalis societatis* iu-„ribus fruitur: 2) determinatur per *finem eccle-„siae* eiusque *salutem.*“

ihre Sachen und Angelegenheiten in Berathschlagung zu nehmen, darinn Schlüsse und Statute abzufassen, gemeine Diener zu bestellen u. s. w. so kann alles dieses u. s. w. auch die Kirche thun.

Die Kirchengewalt ist demnach ein Inbegriff mehrerer einzelner Rechte. Diese werden **Kollegialrechte** der Kirche (iura collegialia, conventionalia, socialia) genannt. Es giebt derselben so viele, als es Mittel giebt, den Endzweck der Kirche zu erhalten und zu beförderen.

* * *

Weil die Kirche eine gleiche Gesellschaft ist: so ist das **Subjekt** der Kirchengewalt die ganze Kirche. Nicht Einer darinn, was er auch für ein Amt in derselben hat, wessen Standes und Würde er auch ausser der Kirche ist, kann sich dieselbe allein, wider die Kirche, anmassen, sie steht an sich allen Mitgliedern zusammen genommen, der kirchlichen Gemeine zu.

Die Kirchengewalt ist daher 1) ein eiges

nes Recht der Kirche, 2) eine auf die gemeinsame Religion der Kirche, oder die gemeinsame bestimmte Art und Weise, Gott zu ehren, abzweckende Befugniß. Sie ist 3) eine vertragsmäßige Gewalt (potestas conventionalis,) weil sie ihren Grund in der kirchlichen Verbindung mehrerer Menschen hat. Aus dieser Ursache kann auch der Ausdruck **Gewalt, Kirchengewalt**, keinem Protestanten anstößig seyn. Ohnehin ist der Ausdruck **Gesellschaftsgewalt** bei allen, auch gleichen, Gesellschaften gebräuchlich und angenommen. Eben deswegen ist sie 4) auch von der Herrschaft und der Tyrannei über die Gewissen unendlich weit entfernt. Sie ist mit der Gewissensfreiheit der einzelnen Mitglieder dadurch vereinbaret, daß keinem, vermöge derselben, etwas wider sein Gewissen und seine Ueberzeugung zugemuthet oder aufgedrungen werden darf *).

Der

*) Böhmer a. a. O. „Produci nequit ad sacra interna singulorum ac salva conscientiae libertate „exercenda est.“

**
*

Der Umfang und die Grenzen der Kirchengewalt werden durch den Endzweck und das Wohl der Kirche abgesteckt.

Der Gegenstand der Kirchengewalt sind daher nur solche Sachen, welche entweder schon ihrer Natur nach Mittel zur kirchlichen Gottesverehrung sind, oder doch dazu von der Kirche, als Kirche und vermöge der Kirchengewalt, bestimmt und gebraucht werden können. Dies sind eigentliche **Kirchensachen, Kirchenangelegenheiten** (res, caussae, negotia ecclesiae.)

Dazu gehören also 1) Sachen, welche an sich schon und ihrer Natur nach zur Religion gehören, z. B. das Wort Gottes, der Vortrag desselben, die Sakramente, deren Ausspendung ꝛc. Nur müssen alle Anstalten und kollegialische Verfügungen darüber a) zweckmässig, und b) dürfen sie nicht wider die Gewissensfreiheit der einzelnen Mitglieder seyn. Die Kirche hat daher hierinn keine ganz eigenwillige und uneingeschränkte Gewalt z. B. etwas auch wider Gottes Wort,

von dessen Daseyn und Sinn sie überzeugt ist, zu verfügen. Sie kann hierüber Verfügungen und Anordnungen machen, entweder wenn keine Bestimmung damit schon in der Bibel gemacht worden, oder, wenn dieses geschehen, nur nach ihrer Ueberzeugung vom richtigen und wahren Sinne derselben. So kann die Kirche zwar z. E. bei der Taufe die Art der Abwaschung bestimmen, verordnen, daß der ganze Körper, oder nur der Kopf, die Brust abgewaschen werde; sie kann aber nicht verfügen, daß statt des Wassers Wein u. dergl. gebraucht werden solle.

2) Gehören zu den Kirchensachen solche, welche an sich weltliche Sachen sind, ihrer Natur nach und an und vor sich zur Religion nicht gehören, die jedoch als Mittel zum Endzweck der Kirche dienen können, oder wirklich schon dazu bestimmt sind. Derselbe mag dadurch sogleich und unmittelbar, wie z. B. durch Kirchen, Altäre, kirchliche Geschirre rc. oder erst zuletzt und mittelbar befördert werden, wie z. B. durch Güter und

Re=

Revenüen zum Unterhalt der Geistlichen, zum Bau und Reparatur der Versammlungshäuser ꝛc. zunächst bestimmt.

Was sich nicht als Mittel zum Endzwecke der Kirche verhält, was dazu nicht, vermöge der Kirchengewalt, bestimmt werden kann, liegt ausser den Grenzen der Kirchengewalt *).

* * *

Bei einer zusammengesezten Kirche sind die Kollegialrechte entweder gemeinsame, oder eigene Rechte der einzelnen und einfachen Kirchen. Die ersten sind die Rechte der grösseren Kirche in Ansehung der, alle in der Verbindung befindliche Kirchen, betreffenden Sachen. So ist z. B. das Recht, ein Gesangbuch in allen Kirchen des Fürstenthums Weimar einzuführen, ein gemeinsames Recht der Kirchengewalt **).

 In

*) Böhmer in beiden zu lezt angef. Stellen.

**) Böhmer a. a. O. §. 8. „Sunt vero illa (iura „collegialia) vel iura *plurium ejusdem fidei eccle-„siarum*, per regionem unitarum, COMMVNIA, vel „singulis ecclesiis PROPRIA.“

In einer zusammengesetzten Kirche sind die einzelnen kleineren Kirchen, woraus die grösere besteht, noch eigene Gesellschaften und Gemeinen: sie haben daher auch eigene kollegial Rechte in ihrem Umfange und Kreise, in so ferne sie durch ihre Verbindung mit anderen zu einer gröseren Kirche, nicht eingeschränkt worden, nicht haben eingeschränkt werden können. Dieses muß theils aus der ihnen, auch in dieser Verbindung, noch zuständigen, Religions- und Gewissensfreiheit, theils aus dem besonderen Grundgesetz der Verbindung näher bestimmt werden.

Ueberdis machen alle solche Kirchen zusammen wieder eine größere Gesellschaft aus; folglich gibt es auch hier wieder eine gemeinsamere höhere Kirchengewalt, von welcher alles dasjenige in Bezug auf die kleinere Kirchen und die darinn befindlichen Mitglieder gilt, was von der Kirchengewalt einfacher Kirchen schon oben *) aus dem Begriff derselben abgeleitet worden.

Unter

*) S. 65. f.

**
*

Unter dem Kirchenregimente (regimen ecclesiasticum) wird die Ausübung der Kirchengewalt, auch in dem protestantischen Kirchenrechte, verstanden. Z. B. das Recht kollegial Statute und Ordnungen abzufassen, Kirchendiener zu berufen, unwürdige Mitglieder auszuschliessen ꝛc. ist ein Recht der Kirchengewalt; die wirkliche Abfassung solcher Statute, Berufung der Diener, Ausschliessung gewisser Mitglieder gehört zum Kirchenregimente.

Gleichwie die Kirchengewalt nur eine kollegialische Gewalt ist: so ist das Kirchenregiment auch nur ein **kollegialisches** Regiment.

Und wie die Kirchengewalt der Gemeine im Grunde zukömmt: so steht das Kirchenregiment an sich auch der ganzen Gemeine zu.

Uebrigens hängt es vom Willen derselben ab, ob sie die Kirchengewalt selbst ausüben, das Regiment in kirchlichen Konventen führen, oder dasselbe einem Andern, einem Ausschusse, dem Lehrer, dem Regenten

übertragen wolle. Im ersten Falle entscheidet die Mehrheit der Stimmen, wenn dieselbe durch ein kirchliches Grundgesetz oder Herkommen eingeführt ist; nur kann, auch in diesem Falle, dieselbe bei Bestimmung des kirchlichen Religionsbegriffs, zum Nachtheil der Gewissensfreiheit einzelner Mitglieder, nicht von Wirksamkeit seyn.

Es läßt sich schon von selbst gedenken, daß diese Art, das Kirchenregiment zu führen, in zahlreichen Gemeinen und größeren Kirchen, in Ansehung aller und jeder Rechte der Kirchengewalt, die Ursache von Unordnungen und anderen übelen Folgen seyn kann, indem nicht alle so leicht zu Einem Sinne zu bringen, hierbei leicht Faktionen und Partheien entstehen können, wodurch die Ruhe, Eintracht und gute Ordnung gestört werden kann. Hier räth schon die Klugheit, die wichtigeren Kollegialrechte Jemand anders ausüben zu lassen.

Wie die Rechte der Kirchengewalt bei einer zusammengesetzten Kirche entweder eigene oder, gemeinsame sind; so ist auch das Kirchenregiment entweder ei-

genes

genes oder gemeinsames, in Ansehung aller in der größeren Verbindung befindlichen Kirchen. Was oben *) von der Kirchengewalt einer zusammengesetzten Kirche gesagt worden, läßt sich auf das gemeinsame Kirchenregiment darinn leicht anwenden. Eine solche Kirche befindet sich meistens von selbst schon in der Lage, daß sie das Regiment in den, alle einzelne Kirchen betreffenden, Sachen nicht wohl selbst und in Konventen, worinn alle einzelne Mitglieder erscheinen, verwalten kann. Hier ist fast eine Nothwendigkeit, einzelnen Kirchen allenfalls nur einige, auf sie eingeschränkte, kollegial Rechte zu überlassen, die übrigen aber einem Ausschusse u. s. f. zu übertragen **).

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergeben sich die von der Kirchengewalt in Ansehung

*) S. 70.

**) Böhmer a. a. O. §. 9. „*Exercitium potestatis ecclesiasticae*, *iuriumque ecclesiae collegialium* est REGIMEN ECCLESIASTICVM. Penes ecclesiam non „minus ius est ac arbitrium, utrum *ipsa* hoc in „*conventibus* exercere, an vero, quod omnino „prudentiae est, id eiusve partes *uni pluribusve* „deferre, et *qua lege* deferre velit."

des öffentlichen oder kirchlichen Religionsbegriffs meistens schon von selbst.

***

Der Endzweck der Kirche ist eine bestimmte gemeinsame Gottesverehrung. Die Bestimmung geschieht durch den kirchlichen Religionsbegriff. Das Bekenntniß desselben ist daher Mittel, den Endzweck der Kirche zu erhalten. Der Kirche kömmt daher, als Kirche und Gesellschaft, das Recht zu, nach ihrer Ueberzeugung den Religionsbegriff und das Bekenntniß desselben zu bestimmen, darüber Verordnungen zu machen, deswegen Verfügungen zu treffen, diese Bestimmungen, Verordnungen und Verfügungen in Vollziehung zu bringen, damit die gemeinsame Gottesverehrung in der Kirche erhalten und befördert werde.

Weil dieses ein Recht der Kirchengewalt ist: 1) so geschieht diese Bestimmung und Verfügung nicht vermöge einer gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt, als welche in der Gesellschaftsgewalt an und vor sich nicht

begrif-

begriffen, sondern nur Vertragsweise, durch eine Vertragsmäßige Bestimmung und Verfügung. 2) Alle Mitglieder haben zwar, als Mitglieder und vermöge des gesellschaftlichen Verbandes, die Verbindlichkeit, sich zum gemeinsamen Religionsbegriff zu bekennen, und sich kirchliche Verfügungen in Ansehung desselben gefallen zu lassen, jedoch nur so lange, als sie von der Wahrheit desselben überzeugt sind, nie wider ihre Gewissensfreiheit *). Der Gegenstand der Kirchengewalt ist daher hier eigentlich nur das äusserliche Bekenntniß, nicht der innerliche Beifall, obgleich die Kirche diesen voraussetzt, und das erste ohne denselben nicht statt hat, und, als Heuchelei, unerlaubt ist.

* *
*

In der Kirchengewalt ist demnach 1) das Recht den Religionsbegriff anfänglich festzusetzen, und denselben in der Folge, wenn die Kirche, nach ihrer Ueberzeugung, Irrthümer dar-

*) S. 34. folgg. und, daselbst Böhmer in den Noten allegirt.

inn gewahr wird, zu reformiren, begriffen. Dazu hat, vermöge der allgemeinen Grundsätze von der Gewissensfreiheit, die Kirche in solchem Falle auch Pflicht. 2) Ist auch die **Aufsicht**, daß der kirchliche Lehrbegriff rein erhalten werde, ein Theil der Kirchengewalt. Die objektivische Reinigkeit müssen wir in diesem Leben meistens dahin gestellt seyn lassen. Die Offenbarung hat uns manches nicht bekannt gemacht, was wir doch, oft vielleicht wider ihre Absicht, zu wissen verlangen, und was wir mit vieler Mühe darinn gesucht, und endlich gefunden zu haben glauben. Die subjektivische Reinigkeit hängt von der Ueberzeugung und Gewissensfreiheit ab, und zwar entweder von der Ueberzeugung einer Kirche oder eines einzelnen Menschen; sie ist daher hier wieder zweierlei. Es kann eine Lehre in der Kirche falsch seyn, die bei einem einzelnen Menschen für Wahrheit gilt, und umgewandt. Hier ist von der Reinigkeit des **kirchlichen** Religionsbegriffs die Rede, die demnach von der Ueberzeugung und der Gewissensfreiheit der Kirche abhängt.

Wie die Kollision zwischen der Ueberzeugung der Kirche und der der einzelnen Mitglieder zu heben, erhellet aus den schon oben vorgebrachten Grundsätzen *).

* * *

Die Aufsicht der Kirche ist A) dahin gerichtet, daß nichts wider den kirchlichen Religionsbegriff, so lange ihn die Kirche für wahr und rein hält, öffentlich in der Kirche gelehrt werde, daß der kirchliche Lehrvortrag demselben gemäß sey. Hierzu kann sie sich aller mit der Gewissensfreiheit der einzelnen Mitglieder vereinbarlichen Mittel bedienen, unter welchen bisher die Religionseide gewesen **).

Das Verhältniß der Religionslehrer gegen die Kirche kann einzig hieraus richtig bestimmt werden.

Fol-

*) S. 34. f. 38. folgg.

**) Böhmer a. a. O. §. 268. „Cura pro conservanda doctrinarum fidei *integritate* est pars *inspectionis ecclesiasticae*: sub eaque continetur sollicitudo, ne quid in ecclesia *doceatur* iis adversum; quo fine „introducta sunt iuramenta religionis."

Folgende Sätze sind unbezweifelte Principien:

I. Die Absicht, wegen der die Kirche besondere Lehrer beruft und anstellet, ist, damit diese sich aus der Religion der Kirche ein vorzügliches Studium machen, dieselbe, solange die Kirche es will, mit Gründen und Anwendungen in der Versammlung der Gemeinde vortragen, diese darinn unterrichten, zu Religionsübungen darnach erwecken, vor Irrthum bewahren sollen, und solchergestalt die kirchliche Religion in ihrer Reinigkeit erhalten und fortgepflanzt oder allenfalls reformirt werden möge.

II. Das Recht die Lehrer zu berufen, und ihnen eine Vorschrift, nach welcher sie lehren sollen, zu geben, ist ein gesellschaftliches Recht der Kirche, oder ein Recht der Kirchengewalt.

III. Der Lehrer, welcher der Gemeinde versprochen hat, sie nach der, von ihr angenommenen, Konfession zu lehren, ist in so ferne ein Diener der Gemeinde. Er muß, wenn er ferner Lehrer in dieser Kirche seyn und bleiben will, in dieser Eigenschaft, seinen Unterricht

nach

nach dem Willen und der Ueberzeugung der Gemeinde einrichten *).

IV. Der Lehrer behält jedoch auch, als Lehrer, die Gewissensfreiheit. Die Kirche kann ihn nicht wider seine Ueberzeugung, zwingen, ihrem Lehrsistem beizupflichten, und nur dieses vorzutragen.

V. Daneben hat aber auch die Kirche ihre Gewissensfreiheit, welche dem Lehrer heilig und unverletzlich seyn muß.

* * *

Wenn demnach a) Kirche und Lehrer nicht allein gleich Anfangs, sondern auch in der Folge im kirchlichen Lehrbegriffe mit einander übereinstimmen: so lehrt dieser, als Diener der Gemeinde, nach dem Lehrbegriff derselben; und über das wechselseitige Verhält-

niß

*) Böhmer a. a. O. §. 11. „Cum fini ecclesiae ob„tinendo et promovendo inserviat ministerium: „1) constitutio eius fit iure *potestatis ecclesiasticae*, „et est pars politiae ecclesiasticae; 2) *functiones* „ministerii a Potestate ecclesiastica dependent; et „per eam determinari possunt.“

niß zwischen ihm und der Kirche ist weiter in diesem Punkte kein Streit.

b) Wenn aber derjenige, den die Kirche zu ihrem Lehrer bestellen will, gleich Anfangs in manchen wichtigen Punkten anders denkt, als es der Lehrbegriff der Kirche mit sich bringt: so hat er, als rechtschaffener Mann, die Pflicht, seine abweichende Meinung der Kirche anzuzeigen. Der Lehrer darf nicht allein nichts wider den Lehrbegriff der Kirche lehren, er muß seinen öffentlichen Unterricht auch nach demselben einrichten. Die Absicht und der Wille der Kirche erfordert dieses. Wird z. B. eine christliche Kirche, die, überzeugt von der Wahrheit der Lehre von der Gottheit Christi und dessen Versöhnungstode, diese Religionssätze in ihre Konfession aufgenommen hat, damit zufrieden seyn, daß ihr Prediger zwar nie etwas wider diese Lehre vortragen, davon aber auch nie Erwähnung thun, von einer Sache, worauf lebende und sterbende Mitglieder der Kirche ihren einzigen Trost und Beruhigung gründen, ein beständiges Still-

schwei-

schweigen beobachten, und so diese Lehre in der Gemeinde gänzlich in Vergessenheit kommen lassen will? Die Distinktion zwischen einem Lehrvortrag wider die kirchliche Konfession d. i. worinn gerade das Gegentheil derselben gepredigt wird, und einem, welcher nicht nach derselben eingerichtet ist, d. i. worinn der Prediger immerfort gewisse kirchliche Religionssätze gar nicht berührt, ist hier offenbar ohne Grund; in beiden Fällen ist der Unterricht wider den Willen und die Absicht der Kirche, und daher in beiden Fällen nicht nach, sondern wider die Konfession derselben. Ein schöner und treuer Diener ist mir der, welcher zwar seinem Herrn nie ins Angesicht widerspricht, ihn nie verläumbdet u. s. w. aber Dienste, die sein Herr ausbedungen, nicht leistet, und leisten will, denn handelt er auch nicht nach dem Willen desselben, so handelt er doch nicht wider denselben!

Doch vielleicht kann er sich helfen, er kann vielleicht der Kirche blos sagen, daß sie das lehre, daß dieses, jenes Dogma in ihrem Lehrbegriffe enthalten sey, und die Grün-

de, welche die Kirche zur Annahme dieser Lehre bewogen hat, blos historisch vortragen. Allein wie kann er mit solchem Vortrage erbauen, jedem einzelnen Mitgliede ins Herz predigen? könnte nicht auf solche Art jeder Mensch, in jeder Kirche, einer jüdischen, mahumedanischen u. s. f. einen Lehrer und Prediger abgeben? Und wie kann er es bei diesem Vortrag bewenden lassen, da er, wenn er die Lehre der Kirche für schädlichen Irrthum hält, die Pflicht hat, alles zu versuchen, die Kirche von ihrem Irrthum abzubringen? Als rechtschaffener Mann muß er also der Kirche seine Abweichung von ihrem Lehrbegriff anzeigen!

Und nun kömmt's darauf an, was die Kirche thun will. Will sie sich von ihm eines anderen belehren lassen, stimmt sie ihm bei, und ändert jetzt ihre Konfession: gut, so kommen beide zusammen. Bleibt aber die Kirche bei ihrer Konfession: so will sie ihn entweder doch, in Ansehung seiner übrigen guten Eigenschaften, zum Lehrer haben, ihm in den Lehrpunkten, worinn er von der Kir-

che

che abweicht, die Pflicht zu lehren erlassen, weil diese durch andere erfüllt werden kann, ist sie zufrieden, daß er nur nichts wider diese Puncte vorträgt, oder die Kirche will ihn hierinn nicht dispensiren; Im ersten Falle kann er ohnstreitig das Lehramt in der Kirche übernehmen; im letzten aber wird die Kirche von selbst nicht mehr an ihn gedenken.

c) Wenn auch der Lehrer Anfangs mit der Kirche im Lehrsisteme übereingekommen, während des Lehramts aber sich aus Gründen, aus hinreichend untersuchten, und seine bisherige Ueberzeugung wirklich umstimmenden, Gründen bewogen fühlt, vom Lehrbegriffe der Kirche abzuweichen: so darf er, solange die Kirche noch bei ihrer bisherigen Ueberzeugung beharret, ehe sie anders belehrt worden, nichts wider den Lehrbegriff der Kirche vortragen; er würde der Kirche Lehren beibringen, welche sie jetzt verwirft, mithin wider das Gewissen und Ueberzeugung, wider den Willen und die Absicht der Kirche handlen; und dis ist ihm, als Diener der Kirche, nicht erlaubt. Von diesem Falle sind alle Rechts-

gelehrte zu verstehen, wenn sie den Prediger für verbunden achten, nicht wider, sondern nach den symbolischen Büchern zu predigen *).

Kann hier wohl die Frage: was die Kirche ist? u. s. f. aufgeworfen werden? Die Kirche ist die Gemeine, jene Gesellschaft von Menschen, die, einer gewissen Religion wegen, zusammengetreten ist. Sie ist entweder

*) Einzig diesen Fall unterstellte ich auch in meiner Abh. über die rechten Mittel u. s. w. S. 103. folgg. Es heißt daher S. 105. ganz deutlich: „so wenig darf der Lehrer dieses wider die Kirche, die „hier nur nach ihrem Lehrbegriffe unterrichtet und erbauet seyn will, wagen" u. s. w. Aus dem ganzen Zusammenhange. von S. 99. an sieht man augenscheinlich, daß meine Hauptabsicht nicht gewesen, den symbolischen Büchern an und vor sich das Wort zu reden, sondern zu zeigen, daß sie der Gewissensfreiheit der Mitglieder der Kirche, und auch der Lehrer, nicht nachtheilig seyn können, daß der Lehrer, als Lehrer und Diener der Kirche, nur die Pflicht habe, sie darnach zu lehren, weil sie von der Wahrheit der darinn begriffenen Glaubenslehren überzeugt sey u. s. f. Weiter konnte und wollte ich mich, nach meiner damaligen Absicht, in diese Materie nicht einlassen.

weder in Jena, oder in Weimar, oder in Gotha, oder in Altenburg u. s. f. Alle zum erwähnten Endzweck verbundene Christen, wes Standes und Würde sie sind, machen diese Kirche aus. Die Kirche hat ehemals nach ihren Symbolis gelehrt seyn wollen, bisher ihre Abweichung davon noch nicht erklärt, sie bekennt sich noch zu allen diesen Lehren in den öffentlichen Gebeten, Gesängen, der Vater unterrichtet seine Kinder noch darinn u. s. f. wo ist eine Veränderung im Lehrbegriffe?

Wenn aber ein Prediger bisher offenbar nicht mehr nach der Lehrvorschrift, die einmal bei seiner Gemeinde angenommen war, geprediget, diese ihm nicht widersprochen, ihn nicht aufgefordert hat, bei der alten Lehrvorschrift zu bleiben, sich nicht über ihn beschwert hat: hat sie dann nicht wenigstens ihre stillschweigende Einwilligung gegeben? 1) Wenn der Prediger bisher einzelne Lehren der Kirchenkonfession blos verschwiegen, z. B. nichts von der Dreieinigkeit, der wahren Gottheit Christi, von dessen Versöhnungs-

tode ꝛc. geprediget hat: so läßt sich offenbar daraus noch kein Schluß auf die stillschweigende Einwilligung der Gemeine, daß sie diese Lehren nicht mehr für wahr halte, dieselbe nicht mehr geprediget werden sollen, machen. Wie sollte die Gemeine in diesem Falle zur Ueberzeugung vom Gegentheil gekommen seyn?

Dem Prediger ist die Wahl des Textes, des Thema's und der Ausführung überlassen, wer kann immer und in einzelnen Predigten von ihm forderen, daß er gerade dieses und kein anderes Thema, gerade diese und keine andere Ausführung desselben vortrage? Ein Prediger wählt z. B. das Thema von den christlichen Trostgründen; er hat hierbei sehr reichhaltigen Stoff und kann lange reden, ohne vom Versöhnungstode Jesu Erwähnung zu thun. Und wie kann sich die Gemeine in solchem Falle gleich regen, da es heißen kann: qui praescindit, non negat. Wenn nun dabei die Gemeine im öffentlichen Kirchengebete, im öffentlichen Gesange sich noch zu solchen Lehren, wovon sie von der

Kanzel

Kanzel herunter nichts höret, bekennt, wenn die Eltern, Glieder der Gemeine, hierinn noch ihre Kinder unterrichten u. s. f. wie kann man dabei eine stillschweigende Einwilligung, welcher das ausdrückliche Bekenntniß schnurstracks zuwider ist, annehmen? Dieses Präscindiren kann freilich als ein Mittel gebraucht werden, gewisse Lehrmeinungen ganz in Vergessenheit zu bringen, um mit andern desto eher hervortreten zu können. Allein ist dies einem Prediger, der die Kirche nach ihrem Lehrbegriff zu unterrichten versprochen, und vermöge der Ueberzeugung der Kirche, welche nach demselben gelehrt seyn will, erlaubt? ist dieses seinen Pflichten gemäs? handelt er hierdurch aufrichtig und rechtschaffen? wenn er auch solche Lehren für Irrthümer hält: so darf er doch ein solches Mittel bei einer Kirche, welche an sie, als Wahrheiten, glaubt, und deren Diener im kirchlichen Unterrichte er ist, nicht brauchen. Verdenken kann man es demnach den Gemeinen nicht, wenn sie auf solche Lehrer und ihre Lehrvorträge genau Acht geben, und sich

ihrer Religion wegen, wo eher, wo besser, darüber beschweren. 2) Wenn der Prediger ganz deutlich und zuverlässig wider den Lehrbegriff der Kirche geprediget hat: so ist so leicht nicht zu gedenken, daß die Gemeinen, die vom Gegentheil nicht überzeugt sind, stille schweigen werden. Die Erfahrung hat dis bisher schon gelehrt. Daß von versteckten, zweideutigen Widersprüchen keine Folge auf die stillschweigende Einwilligung der Gemeine gemacht werden kann, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. Gesetzt aber auch, daß die Gemeine bei einem oder mehrmaligen, ganz deutlichen Widerspruch des Predigers geschwiegen habe, sie jedoch, wie im ersten Falle bemerkt worden, sich bei anderen Gelegenheiten ausdrücklich zu den widersprochenen Lehren noch bekenne: so kann doch niemand sagen, daß die Gemeine die neuen Lehren stillschweigend billige, und die alten verwerfe, wenn man sie nicht in einen Widerspruch mit sich selbst setzen, und ihr Kopf und Gefühl absprechen will. Sie kann Ursache bei ihrem Stillschweigen haben,

um den Prediger, der doch sonst bei ihr beliebt ist, zu schonen, seiner übrigen guten Lehren wegen u. s. f. Gnug, unter den vorausgesetzten Umständen kann eine stillschweigende Einwilligung der Gemeine um deßwillen nicht behauptet werden, weil sie sich noch ausdrücklich zum kirchlichen Lehrbegriff bekennt; nur alsdenn würde ein Grund dazu vorhanden seyn, wenn die Gemeine sich nicht blos bei dem widersprechenden Lehrvortrage beruhigte, sondern auch zugäbe, daß das Gegentheil von den alten Lehren deutlich in kirchliche Gesänge und Gebete aufgenommen würde, sich derselben willig im öffentlichen Gottesdienst bediente, die Eltern ꝛc. aufhörten, ihre Kinder ꝛc. darinn ferner zu unterrichten u. s. f.

Es kann jedoch auch dem Prediger nicht zugemuthet werden, wider seine Ueberzeugung zu predigen: sondern jetzt tritt dasjenige, was auch schon beim vorhergehenden Falle gesagt worden, ein. Er kann, und muß allenfalls, der Kirche den Irrthum, den

diese, seiner Meinung nach, für Wahrheit annimmt, entdecken. Auf den Ort kömmt hierbei nichts an; er kann es auch auf der Kanzel, in der Versammlung der Gemeinde, thun. Ueberzeugt er die Gemeinde; gut! diese hat alsdenn die Pflicht, ihre Konfession zu ändern, und beide bleiben bei einander; überzeugt er die Gemeinde nicht, so besteht dieselbe entweder noch ferner darauf, daß er sie in ihrem Lehrbegriff unterrichten solle, oder nicht, sondern sie dispensirt ihn darinn; im letzten Falle bleiben Lehrer und Kirche gleichfalls bei einander; im ersten Falle aber kann ihr bisheriges Verhältniß ohnmöglich fortgesetzt werden. Die Kirche kann zwar an sich diesen Unterricht vertragsmäßig von ihrem Lehrer verlangen, und sie kann sich, vermöge ihrer Ueberzeugung, hierinn mit ihm nicht vereinigen; der Lehrer aber befindet sich in dem Zustande, daß er die gethane Zusage, seiner jetzigen Ueberzeugung wegen, nicht mehr erfüllen kann, beide müssen daher ihr bisheriges Verhältniß aufheben, und so geschieht keinem Theil Tort, jeder bleibt bei seiner

ner Ueberzeugung und genießt seine Gewissensfreiheit.

* *
*

Alles dis gilt auch im Falle, wenn die Kirche mit ihrer bisherigen Konfession von freien Stücken, ohne vom Lehrer dazu veranlaßt und bewogen worden zu seyn, eine Veränderung vornimmt. Ihr Lehrer muß sich nun nach der geänderten Konfession, wenn die Kirche bai ihm darauf besteht, richten, oder er kann ihr Lehrer nicht mehr seyn. Freilich muß sie ihn in diesem Falle schadlos halten, ihm ferner seinen Unterhalt lassen; er hört nur auf ihr Lehrer zu seyn.

Wenn ein Theil der Gemeine es mit dem Lehrer, der andere aber mit der Kirchenkonfession hält: so gibts zwei Kirchen; der Lehrer bleibt Lehrer in derjenigen, die mit ihm übereinstimmt.

* *
*

Derjenige, welcher, vermöge seiner Ueberzeugung und Gewissensfreiheit, nicht mit

der Religion der Kirche übereinstimmt, macht sich jedoch offenbar keines Verbrechens schuldig; daß ihm die Kirche den Abschied gibt, kann daher auch keinesweges als eine Strafe angesehen werden. Der Lehrer ist blos in die Lage versetzt worden, daß er ausser Stand gesetzt ist, ferner die zugesagten Dienste der Kirche zu leisten, und daher sind beide von einander geschieden. Uebrigens hört der Lehrer, dem die Kirche das Lehramt abgenommen, nicht sogleich auch auf, ein Mitglied der Kirche zu seyn; denn daß die Kirche auch dissentirende Mitglieder in ihrem Schooß ferner behalten könne, ist oben schon gesagt worden.

* * *

Der Unterschied zwischen einem Prediger und einem jeden anderen Theologen ist hieraus von selbst auffallend. Wenn der Theologe nach langer Prüfung, und mit völliger Ueberzeugung, angenommene Lehrmeinungen für ungegründet und falsch befunden hat: so kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er

diese

diese Entdeckung bei sich behalten, sich darüber nur in seinem Herzen freuen, anderen aber damit nicht nützen soll. Jeder wahre Gelehrte arbeitet zum Wohl der Menschheit, und warum soll gerade diese Klasse nur für sich, und nicht für andere arbeiten? Dank jenen Männern, die verjährte Vorurtheile, eingewurzelten Aberglauben, grobe Begriffe, lächerliche Vorstellungen, einen Gott entehrende Lehren ausgerottet und verbannt haben! Dank jenen Männern, die reinere und richtigere Begriffe vom höchsten Wesen und dessen Vollkommenheiten aufgestellt und auch unter dem gemeinen Mann verbreitet haben! Jeder stimmt zwar in diese Danksagung ein, wenn von falschen Begriffen die Rede ist, aufgebracht aber, bis zu einem sehr hohen Grade aufgebracht wird mancher seyn, über alle Bemühungen und Untersuchungen, welche die, in den kirchlichen Konfessionen und Symbolen begriffenen, Dogmen betreffen; allein laß man ihn zürnen, sein Eifer ist unvernünftig. Soll denn der Theologe blos unwichtige, zum Wesen der Religion nicht so noth-

wendig gehörige Dinge zum Gegenstand seiner Untersuchung machen, die wichtigsten Sachen aber keines Nachdenkens, keiner Prüfung würdigen, oder soll diese ihm verboten seyn? Die in den symbolischen Büchern gemachte Bestimmung der Glaubenslehren ist nicht mittelst der Gabe der Unfehlbarkeit gemacht worden. Es können also Lehren darinn aufgenommen worden seyn, deren Ungrund und Falschheit von den ersten Reformatoren bei dem vielen Unrath, den sie wegzuschaffen gehabt, übersehen worden. Kann dieses seyn: so verlohnt es sich der Mühe, es ist Pflicht der Theologen, Untersuchungen und Prüfungen darüber anzustellen. Das theologische Studium würde ein sehr unnützes Studium seyn, wenn es blos auf solche Materien, die denen bei den Rechtsgelehrten de glande legenda u. s. w. ähnlich sind, eingeschränkt wäre, z. B. ob wirklich in sechs verschiedenen Tagen die Welt erschaffen, u. a. bei welchen die wahre Erkenntniß Gottes und die innere Auferbauung und Tugend nichts gewinnt. Und wenn der Theo-

loge

loge auch über solche Materien Untersuchung angestellt hat, wer kann ihm verwehren, seine Erfindungen und Gedanken darüber anderen mitzutheilen? Es versteht sich von selbst, daß er als ein redlicher und rechtschaffener Mann dabei zu Werke gehen muß, dem es nicht um Ruhm, um einen ausgezeichneten Namen, sondern blos um die Wahrheit zu thun ist, daß er nicht schimpfe und schmähe, sondern mit Bescheidenheit und Gründen seine Meinung vortrage, sonst verräth er ein niedriges und böses Herz, und macht sich dadurch schon bei jedem vernünftigen und rechtschaffenen Menschen verdächtig.

Jedermann hat nun Gelegenheit die Gründe und Gegengründe einzusehen, zu urtheilen, auf welcher Seite, nach seinen Einsichten, die Wahrheit sey, und kann wählen. Dem einsichtsvollen Mann, der auch Nichttheologe ist, wird dieses jetzt nicht mehr schwer fallen, und Vernunft und Wahrheit wird endlich auch dem dümmsten Menschen fühlbar und einleuchtend werden.

**
*

Wie hängt dieses aber zusammen? Der Theologe soll untersuchen und prüfen, der Prediger aber davon nichts benutzen dürfen! Dieses hängt freilich nicht zusammen, und wer dieses behauptet, behauptet Widersinn! Der Prediger darf und muß dieses alles, wenn er selbst davon überzeugt worden ist, nützen, nur nicht wider die Ueberzeugung und den Willen seiner Kirche. Aus dieser Ursache ist behauptet worden, daß er der Kirche allenfalls den, noch in ihrem Lehrbegriffe befindlichen, Irrthum entdecken, sie mit Gründen davon zu überzeugen suchen könne, und zuweilen sogar die Pflicht dazu habe; weil aber hienieden nur Religionswahrheit diejenige ist, die man aus Gründen dafür hält: so kömmt alles auf den Erfolg in der Ueberzeugung und dem Gewissen der Mitglieder der Kirche dabei an.

Was sollen aber die unerfahrnen und unwissenden Leute in der Gemeine thun? sollen auch diese untersuchen und prüfen? Allerdings. Auch sie haben ihre Gewissensfreiheit,

heit, und die Pflicht, nur dasjenige zu glauben, was sie für wahr halten. Sie haben aber die nöthigen Kenntnisse und Einsichten nicht! Verschaffe man ihnen dieselbe. Ohne neue Gründe und Ueberzeugung können sie ohnmöglich das, was sie bisher für Wahrheit gehalten, verwerfen. Es kann zwar seyn, daß das Ansehen ihres Lehrers die Stelle neuer Gründe vertritt; soll man sie aber wohl einen Köhlerglauben mit dem andern vertauschen lassen?

***

Mit der Verbindlichkeit des Lehrers in der Kirche kömmt zwar die eines Lehrers der Theologie in einer Universität, wegen der Absicht der Stifter der Akademie, der Eltern, Vormünder und Kirchen, welche ihre Kinder u. s. f. auf dieselbe schicken, um die Religionsgrundsätze einer gewissen Kirche daselbst zu erlernen, und der öffentlichen Erklärung der Universität, daß darauf die Theologie dieser Kirche gelehrt werde, einigermasen überein; doch ist noch in mehreren Betrach-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ten ein unverkennbarer Unterschied zwischen der Kirchenkanzel und der Universitätskatheder *).

* *
*

Wider alles dieses kann, glaube ich, nicht eingewendet werden, daß dadurch der wahren Aufklärung, und den Fortschritten derselben unübersteigliche Hindernisse in Weg gelegt werden; es wird hier blos behauptet, daß der Lehrer nicht befugt sey, der Kirche wider ihre Gewissensfreiheit und Ueberzeugung seine Grundsätze aufzudringen, und darf Aufklärung der Gewissensfreiheit nachtheilig seyn? Wahre Aufklärung ist eben so relativ, wie Wahrheit. Der Lehrer kann, nach den vorgetragenen Grundsätzen, von allem dem, was er für wahr und richtig hält, auch als Lehrer der Kirche, Gebrauch machen, nur nicht wider den Willen derselben.

Ohnehin ist es noch ein wichtiges Problem: wie weit die Aufklärung unter dem gemei-

*) Meine Abh. Ueber die rechten Mittel u. s. f. S. 117.

Bayerische Staatsbibliothek München

gemeinen Mann verbreitet werden soll. Jeder Stand von Menschen muß ohnstreitig so viel Aufklärung haben, als nöthig ist, damit er für sich glückseelig, und andern nützlich ist. Auch der Bauer muß frei vom Aberglauben und Irrthum seyn, der ihm und andern schädlich seyn könnte; er muß richtige Begriffe von Gott und seinen Pflichten haben. Aber daß er in Religionssachen so aufgeklärt, wie der Theologe, u. s. f. seyn sollte, mögte ihm und anderen mehr schädlich, als nützlich seyn. Getäuscht darf der gemeine Mann nie werden, die gewisse Resultate des Forschens und Prüfens des gelehrten Theils der Menschen, müssen ihm, wenn sie zu seiner Glückseeligkeit beitragen, bekannt gemacht werden; aber ihm alle die Zweifel und Schwierigkeiten, die dem nachdenkenden Kopf irgend wo aufgestossen, so lange man doch noch nicht zur gewissen und unbestrittenen Wahrheit gekommen, mittheilen, ihn beunruhigen, und durch nichts anders wieder zur Ruhe bringen wollen, halte ich in jeder Sache für äuserst gefährlich. Was

nützt ihm diese Beunruhigung? wer bürget wider Mißverstand? wer steht für die übelen Folgen?

Kurz, um wieder zur Hauptsache zu kommen, der Lehrer, von der Kirche angestellt, darf nichts wider das Religionssistem derselben, so lange sie darauf besteht, und welches sie auch nach Erwägung der Gründe und Gegengründe für wahr hält, lehren. Wer kann dieses bezweifeln, ohne die Gewissensfreiheit der Kirche in Zweifel zu ziehen, und diese der des Lehrers aufzuopfern?

* * *

B. In der kirchlichen Aufsicht und Sorge für die Reinheit des Religionsbegriffs ist auch die **Büchercensur** begriffen *). Es kömmt nur auf die Bestimmung der richtigen Grenzen derselben an.

1) In Ansehung der zum kirchlichen

*) Böhmer a. a. O. §. 286. „Sub eaque (inspe„ctione ecclesiastica) continetur . . . 2) libro„rum religionem concernentium tum legendorum „tum edendorum *censura*."

Gebrauch bestimmten Bücher und Schriften z. B. der öffentlichen Gesangbücher u. a. ist das Censur- und Konfiskationsrecht allerdings in der Kirchengewalt begriffen. Diese sollen Mittel zur Beförderung der kirchlichen Religion, des kirchlichen Gottesdienstes seyn. Der Kirche kömmt demnach das Recht zu, sie zu prüfen, und nach Befinden, wegen ihrer Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Religionsbegriff, weil sie geschickt, Andacht und Auferbauung in den kirchlichen Versammlungen zu stiften, einzuführen, oder sie im entgegengesetzten Falle zu unterdrücken. Es ist in dem Rechte der Kirche, den kirchlichen Gottesdienst in den Versammlungen der einzelnen Mitglieder, nach dem Religionsbegriff, wozu sich die Kirche bekennet, anzuordnen, ganz deutlich begriffen.

Wie nun alle Rechte der Kirchengewalt nicht anders, als ohnbeschadet der Gewissensfreiheit aller einzelnen Mitglieder, ausgeübt werden können: so kann auch die Kirche nicht anders, als mit dieser Einschränkung, die Büchercensur vornehmen. Sie

kann einzelnen nicht Bücher wegnehmen, welche diese für auferbauliche, für solche Schriften halten, die den Vollkommenheiten und dem Worte Gottes, nach ihrer Ueberzeugung, gemäs sind. Sie kann keinem Mitglied ein Buch oder Schrift, zu seinem eigenen Gebrauch, aufdringen, welche dieses, nach seiner Ueberzeugung, verwerfen muß. Hier ist allenfalls, wenn nicht falsche Angaben oder Mißverstand mit untergelaufen, nur der Fall vorhanden, daß einzelne vom Religionsbegriffe der Kirche abweichen; und was hierinn Rechtens, ist schon oben gesagt worden.

2) Ausserdem aber ist es eine Wirkung der Gewissensfreiheit, seine Meinung in Religionssachen auch öffentlich, mit dem Munde und der Feder, bekennen zu dürfen *). Bücher, welche Jemand, nach seiner Ueberzeugung und vermöge seiner Gewissensfreiheit, schreibt, liegen daher, ordentlicher Weise, ausser der Sphäre der Kirchengewalt, da diese der Gewissensfreiheit einzelner Menschen

*) S. 45.

schen nie Tort thun darf. Auch hier ist allenfalls wieder blos der Fall vorhanden, daß einzelne Mitglieder mit dem Religionsbegriffe der Kirche nicht übereinstimmen.

Wenn daher a) Jemand seine, von dem kirchlichen Religionssisteme in einzelnen Punkten abweichende, Meinung mit Bescheidenheit, und denen Gründen, welche ihn bis jetzt dazu bestimmt, oder wenigstens die Lehre der Kirche bei ihm ungewiß und wankend gemacht haben, auch in öffentlichen Schriften vorträgt, bereit ist, Belehrung anzunehmen, sich übrigens in der Gemeine ruhig und still verhält, so kann und darf die Kirche solche Schriften nicht wegnehmen. Sie gehören zum Eigenthum des Schriftstellers und Verlegers. Die Kirche hat hierüber als über eine Gewissenssache, keine Gewalt; sie hat auch kein gegründetes Interesse dabei, da sie sich nicht Untrüglichkeit und ausschließlichen Besitz der Wahrheit anmassen darf, sie muß vielmehr aufmerksam darauf seyn, weil es möglich ist, daß sie bisher im Irrthum gewesen, und sie nach dessen Entdeckung

die Pflicht hat, ihren Religionsbegriff hier- inn zu bessern. So können aber leicht Irr- thümer unter den Mitgliedern einer Kirche verbreitet werden! Was ist hienieden Irr- thum, was ist Wahrheit? Diese, jene Bi- belstellen widersprechen aber gerade aus und deutlich solchen Behauptungen! Auch nach der Ueberzeugung eines solchen Schriftstel- lers? Läßt sich in Sachen, worinn es auf Ueberzeugung ankömmt, ein Schluß von Ei- nem Kopf auf den anderen machen? Hal- te, wenn man sich nicht vereinigen kann, je- der für wahr, was er wahr glaubet, und wovon er fest überzeugt ist. Jeder andere hat das Recht, das dem ersten zugestanden, er kann Gegengründe vortragen, und auf solche Art wird die Wahrheit gewiß nicht verliehren, sie wird gewinnen!

b) Wie aber, wenn Jemand mit Be- schimpfungen auf den Lehrbegriff der Kirche loszieht, in die kirchliche Gewissensfreiheit eingreift, Unruhe und Stöhrung mit seinen Schriften darinn anrichtet? Hier hat die Kir- che das Recht, solche Schriften zu verbieten,

da sie, vermöge der Kirchengewalt, befugt ist, innerhalb der Grenzen derselben, durch Anwendung der darinn begriffenen Mittel, alles wegzuräumen, was der Ordnung, der Ruhe, dem Wohl der Kirche gefährlich und nachtheilig ist. Dieses Verbot ist daher nur ein Vertragsmässiges, auf die Mitglieder der Kirche eingeschränkt; ein anderes ist in der Kirchengewalt nicht begriffen. Die Vollziehung desselben kann nur auf eben die Art geschehen, wie andere vertragsmässige Verfügungen gleicher Gesellschaften vollzogen werden können. Ist mehr erforderlich: so muß die Kirche den Regenten darum anrufen. Dabei darf dieses Verbot jedoch nicht zum Nachtheil der Gewissensfreiheit einzelner Mitglieder exequirt werden. Die Kirche kann Niemand, der sie verlassen will, wider Willen zurückhalten, keinen also wider sein Gewissen zwingen, das Verbot zu befolgen, die Faktion zu verlassen, und die Schrift mit zum Feuer zu bringen.

Ob sich ein solcher Schriftsteller aber nicht eines strafbaren Verbrechens schuldig mache?

läßt sich aus allem leicht von selbst beurtheilen. Wenn er ein Mitglied der Kirche ist: so begeht er ohnstreitig eines in dieser Eigenschaft, oder ein **kirchliches** Verbrechen *), weswegen er von der Kirche mit einer Kirchenstrafe belegt werden kann. Diese besteht blos in Entziehung eines Guten, das er als **Mitglied** der Kirche gehabt, und die äuserste ist die Ausschliessung aus der Gemeine. Infamie, Konfiskation des Vermögens, Leib- und Lebensstrafen sind in der Kirchengewalt nicht begriffen, da hierdurch Güter weggenommen werden, die Jemand als Mensch und Bürger, nicht als Mitglied der Kirche, hat **). Eines **weltlichen** Verbrechens macht er sich nur alsdenn schuldig,

*) Böhmer a. a. O. §. 869. (Oben S. 41.)

**) Böhmer a. a. O. §. 214. „*poenis ecclesiasticis*, „iis videlicet, quae religioni et indoli ecclesiae „conveniunt, quarum extrema est exclusio vel „ab *omnibus* vel a *certis* ecclesiae sacris.“ §. 863. „Ecclesiae ius non est alias poenas decernendi, „nisi quae continent *malum*, potestati *ecclesiasticae* „obnoxium. Ultima poena est excommunicatio.“

dig, wenn er zugleich die äusserliche Ruhe und Sicherheit im Staate stört.

* * * *
* *
* *
*

III. Ueber die, im Staate befindliche, Kirche hat der Regent, an sich und als Regent, nicht mehr Recht, als er über eine jede andere Gesellschaft darinn hat. Ihm steht zwar die bürgerliche Oberherrschaft, des gemeinen Wohls wegen, zu; ohne seine Erlaubniß darf sich keine Kirche in seinem Staate etabliren, er hat die Aufsicht über sie, und über alle kirchliche Anstalten, damit keine dem Staate schädlich sey, vielmehr das Wohl des Staats auch dadurch, wo möglichst, befördert werde; er hat das Recht und die Pflicht, die Kirche bei dem Ihrigen zu handhaben und zu schützen; so wenig er aber in anderen Gesellschaften die Gesellschaftsgewalt sich anmassen kann: so wenig kann er, vermöge des bürgerlichen Imperiums, Anspruch auf die Kirchengewalt machen *).

Was

*) Böhmer a. a. O. §. 24. „Ius circa sacra maie-
„stati-

Was insbesondere den Lehrbegriff der Kirche anbetrift: hat der Regent, als Regent, das unbezweifelte Recht, dahin zu sehen, daß derselbe nichts wider die Hoheit und Gerechtsamen des Staats, und wider die Staatsgrundgesetze, nichts, wodurch die Unterthanen zum Ungehorsam oder gar zur Empörung gereitzt werden können, enthalte; er hat vielmehr das Recht, der Kirche zu befehlen, namentlich die Unterthanenpflichten allen Mitgliedern darinn auf das nachdrücklichste zu empfehlen. Ohne des Regenten vorgängige Einsicht und Prüfung darf daher auch kein neuer Lehrbegriff in der Kirche eingeführt werden, indem der Regent dabei, des gemeinen Wohls wegen, interessirt ist, er Gewißheit haben muß, daß die Kirche dar-

„staticum itaque est ius sua natura *distinctum* a „*potestate ecclesiastica iuribusque collegialibus* eccle„siae; perinde ac *ius Imperii civilis* differt a *iure* „*quaesito* vel singulorum vel societatum in repu„blica. Principi ergo *qua principi* non compe„tunt iura potestatis ecclesiasticae: nec ei compe„tere possunt, nisi ex ipsius *ecclesiae consensu*."

darinn die Unterwürfigkeit gegen den Regenten nicht außer Augen gesetzt habe. Hinter dem Rücken desselben darf aus dieser Ursache auch die Kirche den alten Lehrbegriff nicht mit neuen Lehrsätzen vermehren; und hat sie es gethan, so kann der Regent verlangen, daß ihm dieselbe vorgelegt, und alles getreu und genau bekannt gemacht werde. Entsteht in der Kirche selbst über den Lehrbegriff ein so arger Streit, daß die äusserliche Ruhe und Sicherheit dabei leidet: so hat er alle Mittel in Händen, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen und zu erhalten, und wenn alle nichts helfen sollten: so kann er den streitenden Partheien, wenigstens auf eine Zeit, bis die Sache von beiden Seiten kaltblütiger untersucht und erörtert worden, gänzliches Stillschweigen gebieten. Endlich muß er auch der Kirche Schutz und den weltlichen Arm wider alle, welche den Lehrbegriff der Kirche verläumbden, ihn wider die Ueberzeugung der Kirche unsicher und wankend machen, Unruhe und Störung in derselben anfangen wollen,

len, wenn er von derselben darum angerufen wird, herleihen *).

* *
*

Nichts aber von allem dem, was zur Kirchengewalt gehört, ist in der bürgerlichen Oberherrschaft begriffen. Der Regent kann, als Regent, keine Glaubensregeln vorschreiben, er kann den Lehrern der Kirche nicht befehlen, was sie darinn lehren sollen, was nicht **), die Lehren, wie schon gesagt, ausgenom-

*) Böhmer a. a. O. §. 269. „*Ius principis maie-„staticum* circa doctrinas ecclesiae tum in *advoca-„tia* et *defensione* earum civili, tum in *inspectio-„ne seculari* in easdem consistit: ex eoque descen-„dit 1) ius cavendi, nequid adversus *reipublicae* „iura vel adversus *leges publicas* doceatur aut scri-„batur, et huiusmodi scripta prohibendi, 2) ius „dandi vel denegandi consensum in *promulgatio-„nem* constitutionis dogmaticae, 3) ius interceden-„di *controversiis religionis*, nequid detrimenti ex „eis respublica capiat, etiam imposito silentio."

**) Böhmer a. a. O. Note a) „Est hoc ius nega-„tivum, impediendi doctrinas nocivas. Ius po-„sitivum definiendi, quaenam doctrinae in eccle-„sia

genommen, welche die Unterthanenpflichten zum Gegenstand haben, u. s. f. Die Regententengewalt wird einzig durch die Erhaltung und Beförderung der äusserlichen Ruhe und Glückseeligkeit begründet; was dahin nicht zielt, liegt ausser der Sphäre derselben. In das Gewissen einzelner Menschen für sich, und als Mitglieder einer Kirche betrachtet, kann dem Regenten, vermöge der Natur der Sache, keine Macht zukommen. Ihm kann und muß also gleich viel gelten, ob seine Unterthanen und Kirchen an einen Dreyeinigen oder blos an einen Einigen Gott glauben, u. s. w. Er kann, überhaupt, nach allgemeinem Staatsrechte, und wenn man von besonderen Staatsgrundgesetzen abstrahirt *), die kirchliche Verbindung gewisser Men-

„sia tradendae sint, imperanti, *qua tali*, non com-„petit; indeque nulla vis et auctoritas fuit *for-„mulae religionis* a. 1548. a Carolo V. proposi-„tae, quae *Interim* vocatur."

*) Um die besonderen Grundgesetze einzelner Staaten zu beurtheilen, muß zugleich auf Zeit und Umstände gesehen werden. Es kann seyn, daß aus

Menschen, nur solcher Lehren wegen, verbieten, bei denen das äusserliche Staatswohl in Gefahr kommen kann; ein Despot würde aber ein Regent seyn, wenn er ruhige Kirchen, anderer, im Staate und in Rücksicht auf denselben ganz gleichgültiger und unverfänglicher Lehren wegen, verbieten oder zerstreuen wollte, da die natürliche Freiheit, worunter auch das Recht, sich mit anderen Menschen irgend eines unschädlichen Endzwecks wegen zu verbinden, im Staate nicht gänzlich aufgeopfert, von derselben darinn nur soviel dahingegeben worden, als die äusserliche Sicherheit und Glückseeligkeit unter der Staatsgewalt nothwendig macht.

* * *

Es kann jedoch seyn, daß die Kirche dem Regenten die Kirchengewalt ganz oder zum Theil

aus der allzugroßen Verschiedenheit mehrerer, sich auf einmal hervorthuender, Kirchen Unruhe entsteht, und daher der Staat, des gemeinen Wohls wegen, die Staatsgesetzmässigen Kirchen auf eine gewisse Anzahl einschränket.

Theil übertragen hat. Dieselbe ist ein Recht der Kirche. Diese kann sie entweder selbst verwalten, oder sie Jemand anders übertragen.

Wenn der Regent selbst Mitglied der Kirche ist: so ist's gar nicht auffallend, wenn die Kirche auf den Gedanken kömmt, ihm die Kirchendirektion und Ausübung der Kirchengewalt zu überlassen. Die Kirche steht ohnehin unter seinem Schutz; er unterstützt, wenn's nöthig und thunlich ist, ohnehin schon, als Regent, alle kirchliche Verfügungen mit weltlichen Zwangsmitteln, und setzt die kirchlichen Kollegialrechte, auf Anrufung der Kirche, mittelst des weltlichen Arms, in Vollzug. Sollte die Kirche nicht ihm auch die Rechte der Kirchengewalt, die sie doch selbst und in Versammlungen auszuüben, nicht für gut findet, eher, als einem andern überlassen? in wessen Händen sind sie wohl besser aufgehoben, als in dessen, der ihnen zugleich auch als Regent, den gehörigen Nachdruck geben kann? So hat die Kirche, als Gesellschaft und vermöge der Kirchengewalt, das Recht, in eigentlichen

Kirchensachen, d. i. die Mittel sind, den Endzweck der Kirche zu erhalten und zu beförderen, vertragsweise, wie jede andere Gesellschaft, Verordnungen oder Statute zu machen; und zur Handhabung derselben, auch allenfalls durch weltliche Zwangsmittel, ist der Regent, als Schutzherr der Kirche, berechtiget und verpflichtet; kann die Kirche nicht ganz leicht auf den Gedanken kommen, dem Regenten auch das Recht selbst, solche kirchliche Verfügungen zu treffen, zu überlassen? Die Kirche hat eigentlich das Recht, ein öffentliches Gesangbuch, öffentliche Gebetsformeln abzufassen; an sich soll die Abfassung in einem kirchlichen plenar Konvente geschehen; wann würden sie aber hierinn zu Stande kommen? Gut, die Kirche überträgt und überläßt die Abfassung derselben dem Regenten, von dem sie eher zu hoffen ist u. s. w.

Hierdurch wird die Kirchengewalt jedoch kein Theil der bürgerlichen Oberherrschaft, sie ist und bleibt von dieser wesentlich unterschieden; beide koexistiren nur in der Person des Regenten, sind aber unter sich nicht

ver=

vermengt und in Eine Gewalt zusammengeflossen.

Die bürgerliche Oberherrschaft steht dem Regenten vermöge des Staatsgrundvertrages zu; die Kirchengewalt aber und die Ausübung derselben hat der Regent der Uebertragung und Einwilligung der Kirche zu verdanken. Der Regent stellt nun eine zweifache Person vor, die des Regenten und Repräsentanten seines Staates, und die eines Repräsentanten seiner Kirche. Bei der Ausübung der Majestätsrechte muß er die Staatsgrundverträge als Richtschnur beobachten; bei der Ausübung der Kirchengewalt aber ist er eben so wie die Kirche selbst, wenn sie dieselbe verwaltet, eingeschränkt; insbesondere darf er sie so wenig, wie diese, wider die Ueberzeugung und die Gewissensfreiheit der Kirche und deren Mitglieder durchzusetzen, sich in Sinn kommen lassen, er darf andere Kirchen, wegen der Verschiedenheit des Religionsbegriffs, so wenig, wie die Kirche, verfolgen, sie beschimpfen, ihnen den Vorwurf irriger, gottloser, verführerischer Leh-

ren ins Angesicht machen u. s. w. Als Regent ist er für die äusserliche Sicherheit und Glückseeligkeit seiner Unterthanen, als den Endzweck des Staates, interessirt; als Repräsentant seiner Kirche muß er sich das Wohl derselben, welches in Erreichung und Beförderung ihres Endzwecks besteht, angelegen seyn lassen *).

* * *

Es hängt vom Willen der Kirche, dem Inhalte des zwischen derselben und dem Regenten aufgerichteten Vertrags ab, ob diesem die ganze Kirchengewalt mit allen oder doch den meisten kollegial Rechten, oder aber ob ihm nur einige Rechte derselben von der Kirche

*) Böhmer a. a. O. §. 24. „Principi ergo, qua „*principi*, non competunt iura potestatis ecclesia„sticae: nec ei competere possunt nisi ex *ecclesiae* „*consensu*. *Hoc interveniente*, potestatis ecclesia„sticae exercitium *coniungitur* cum imperio civili, „iisdem tamen *limitibus* circumscriptum, quibus „ab origine est apud ipsam ecclesiam, et non„nisi ex ecclesiae *salute* et salva *conscientiae liber*„*tate* obeundum."

che übertragen worden. Ist ihm die ganze Kirchengewalt überlassen: so kann er eben diejenige Rechte ausüben, die der Kirche als Kirche ursprünglich zustehen, und in eben der Maaße ausüben, in der sie die Kirche ausüben kann. Das aus diesem Grunde dem Regenten zustehende Recht in Kirchensachen macht daher auch die Kirche nicht zu einer ungleichen Gesellschaft, so wenig als die Kirchengewalt, wenn sie von der Kirche selbst ausgeübt wird, in einer Hierarchie oder einer bürgerlichen Oberherrschaft besteht.

Die Kirchengewalt kann nun dem Regenten auf immer, oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit überlassen worden seyn.

Daß diese Verabredung entweder ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden könne, ist an sich klar. Im letzten Fall übt der Regent mit Wissen und ohne Widerspruch der Kirche die Kirchengewalt aus, und daraus wird billig geschlossen, daß der Regent und die Kirche stillschweigend sich darüber vertragen haben.

* * *

Es ist ein Recht der Kirchengewalt, eine kollegialische Religion zu verabreden, sie in eine gewisse Konfession zu fassen, und von allen Mitgliedern der Kirche zu verlangen, daß sie dieser Konfession beipflichten sollen*). Es gehört zur Kirchengewalt, Lehrer in der Kirche, der kollegialischen Religion wegen, anzustellen, sich von ihnen auszubedingen, daß sie dieselbe in der Kirche predigen, die Mitglieder darnach zur Andacht und Tugend erwecken, keine andere Lehre aber dawider ohne den Willen der Kirche, die ferner noch auf der, einmal festgesetzten, Religion besteht, und sie auch nach reiflicher Erwägung der Gegengründe nicht für irrig halten kann, vortragen sollen **).

Kann und in wie ferne kann die Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Lehrbegriffs dem Regenten von der Kirche überlassen werden?

1) Dem

*) S. 31. 33. 38. f.

**) S. 77. f.

***

1) Dem Regenten kann von der Kirche nicht überlassen werden, einseitig einen neuen Lehrbegriff abzufassen, oder Zusätze zu dem vorhandenen zu machen; denn da Beifall und Glauben auf Ueberzeugung beruhet: so kann dabei auf einen Dritten nicht kompromittirt werden. Es ist Pflicht eines jeden Menschen, und daher auch einer jeden Kirche, Gott auf diejenige Art und Weise zu ehren, die man, nach seinen Begriffen von dem höchsten Wesen, für einzig angemessen den Vollkommenheiten desselben, hält; und sind wohl die Begriffe eines Dritten immer mit den unserigen übereinstimmend?

Ehe also die Kirche um die neu aufzunehmenden Lehren befragt worden, ehe sie dieselbe geprüfet und nach ihrer Ueberzeugung für Religionswahrheiten anerkannt hat: kann der Regent, der auch zugleich die Kirchengewalt verwaltet, keine neue, die kirchliche Religion bestimmende, Konfession abfassen.

Eine solche Vorschrift des Regenten würde solange nicht für eine Kirchenvorschrift ge-

halten werden können, als die Kirche sich dafür nicht erklärt hätte; wozu würde es also auch nützen, wenn der Regent der Kirche vorgreifen wollte?

* * *

2) Der Regent kann auch, von der Kirche angenommene, und bisher beibehaltene, Dogmen, vermöge der ihm übertragenen Kirchengewalt, in dem Lehrbegriff der Kirche allein nicht **wegstreichen**, und die Symbola derselben **abändern**. Die Gewissensfreiheit der Kirche würde sonst dadurch gekränkt werden, und die Kirchengewalt darf nicht über die Gewissen dominiren. So wenig dem Lehrer erlaubt ist, der Kirche andere Lehrmeinungen, wider ihre Ueberzeugung, aufzudringen; so wenig kann dieses ein solcher Regent sich anmassen.

Glaubte der Regent, daß der kirchliche Lehrbegriff hier und da mit Irrthümern und falschen Lehren befleckt, und die Ausübung des kirchlichen Reformationsrechts hierinn nöthig seye: so muß derselbe erst die Kirche

von

von der Nothwendigkeit den Lehrbegriff zu reformiren, mit Gründen zu überzeugen suchen, dieses Geschäft z. B. den, mit ihm denkenden, Lehrern der Kirche auftragen, die der Kirche erst Anzeige vom Irrthum thun, und sie desselben zu überführen suchen sollen u. s. w. *)

* *
*

Aus eben dieser Ursache kann 3) der Regent einer Kirche, die den Lehrbegriff reformiren will, die alten Lehrsätze, vermöge der Kirchengewalt, nicht aufdringen.

*) Böhmer a. a. O. §. 171. „*Iura regiminis ecclesiastici* domini territorii evangelici vel sunt COMMUNIA, quorum exercitium adstrictum est ad „consensum *ecclesiae* Evangelicae ipsius territorii „vel PROPRIA, in quorum exercitio ecclesiae consensu opus non est. Ad iura communia pertinent, iura ecclesiae *collegialia*, quod *innovationem* in religione . . . respiciunt." §. 267. „In „ecclesia evangelica admittitur tantum ius *determinandi* publicas doctrinas fidei, idque est ius „*ecclesiae commune*." Man s. auch die Ledderhosische Schrift: Super iure principis circa mutandos libros quos dicunt symbolicos. Rintel. 1775.

Es folgt hieraus, daß der Fürst einen Lehrer, der auch in einem oder dem anderen Punkte von der bisherigen Kirchenkonfession abweicht, im Falle, daß ihn die Kirche beibehalten will, und mit seinem Lehrvortrage dergestalt zufrieden ist, daß sie ihre Ueberzeugung und Lehrforme darnach abgeändert hat, vermöge der ihm zustehenden Kirchengewalt seines Amtes, wider seinen Willen, nicht entlassen kann. Ein solcher Regent kann hierinn nicht als Repräsentant der Kirche handlen, da die Kirche ganz andere Gesinnungen hegt.

In einzelnen Fällen ist freilich immer die faktische Frage: ob wirklich die Kirche von allem gehörig unterrichtet, die Abweichung des Predigers vom bisherigen Lehrbegriff deutlich und zuverlässig weiß, und, derselben ohngeachtet, ihn ferner für ihren Prediger zu haben verlangt? vorerst auszumachen.

Wie aber, wenn nur ein Theil der Gemeine sich für solchen Prediger, unter besagten Umständen, erklärte? Nach den schon vorgetragenen Grundsätzen bliebe er alsdenn

Lehrer bei diesem Theil, und dem andern Theil, welcher ihn nicht mehr haben wollte, könnte er nicht aufgedrungen werden.

***

Es ist jedoch 4) kein Grund einzusehen, warum der Fürst, dem die Kirchengewalt von seiner Gemeine überlassen, nicht befugt seyn soll, Lehren, die bisher in den symbolischen Büchern enthalten gewesen, wozu sich die Kirche bis jetzt noch bekennt, die sie, auch nachdem sie vom Gegentheil hat überführt werden sollen, doch ferner noch für einzig wahre, in Gottes Worte gegründete, Lehren hält, zu handhaben, den Predigern vorzuschreiben, nach der kirchlichen Konfession, und nicht wider dieselbe zu lehren, widrigenfalls aber sie ihres Kirchenamtes zu entlassen. Denn 1) ist dieses Recht in der Kirchengewalt an und vor sich enthalten *); es hat auch 2) dem Fürsten unter solchen Umständen von der Kirche, ohne Aufopferung ihrer Gewissensfreiheit, überlassen werden können; 3) sol-

che

*) S. 118.

che Verfügungen des Regenten sind, wie vorausgesetzt wird, dem Willen der Gemeinen, und ihrer noch fortdauernden Ueberzeugung gemäs; der Kirche wird auch 4) dadurch ihre Gewissensfreiheit, und die Befugniß, in ihren Lehrbegriffe, nach ihrer bessern Einsicht und Ueberzeugung, in der Zukunft eine Reformation vorzunehmen, nicht benommen. Die Vorschrift von Glaubensregeln, welche schlechterdings und für alle Zeiten und Umstände unveränderlich seyn und bleiben sollen, ist ohnehin nicht in der Kirchengewalt begriffen; die, vermöge derselben bestimmten, Dogmen sind in der Kirche nur solange unveränderlich, als die Kirche nach ihrer Ueberzeugung sie für wahr hält; um so weniger kann ein Fürst, der zugleich mit der Kirchengewalt versehen, den kirchlichen Lehrbegriff für die ganze Ewigkeit bestimmen; zu allem kömmt 5) daß ein solcher Regent selbst nicht Glaubensregeln bestimmt, sondern nur den von der Kirche bestimmten, angenommenen und beibehaltenen Lehrbegriff auf solche Art handhabet, und

in Sicherheit erhält; und dieses Recht soll dem Regenten abgesprochen werden müssen? Auf Anrufen der Kirche würde der Regent schon als Regent und vermöge des weltlichen Schutzes, den er allen Unterthanen und Gesellschaften in seinem Staate leisten muß, dazu berechtigt seyn; warum soll er dazu nicht, vermöge der ihm zustehenden Kirchengewalt befugt seyn, da die Kirche ihre veränderte Gesinnungen und Abweichung vom Lehrbegriffe, wie sie es doch allenfalls hätte thun müssen, noch nicht angezeigt, und daher den ersten Auftrag noch nicht wiederrufen hat? 6) So gut der Fürst öffentliche Gebetsformeln und Gesangbücher, dem kirchlichen Lehrbegriffe gemäs, abfassen und einführen kann, ohne daß es nöthig ist, die Koncepte derselben vorher erst in allen einzelnen Gemeinden cirkuliren und genehmigen zu lassen: so gut kann er den kirchlichen Lehrbegriff aus bewegenden Ursachen, in neuen Edikten wiederhohlen, ohne daß er vorher alle Gemeinden und darinn befindliche Mitglieder braucht befragen zu lassen, ob sie

noch

noch ferner bei der bisherigen Konfession bleiben wollen oder nicht. Wenn eine oder die andere Kirche ihre Religion doch noch in einem oder dem andern Punkte mittlerweile geändert haben sollte: so kann und muß sie sprechen; thut sie dies, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Religionsedikt bei ihr keine Verbindlichkeit mehr haben, und nicht zum Vollzug gebracht werden kann. 7) So wenig Jemand einem Prediger, dem das Lehramt von der Kirche aufgetragen worden, zumuthen wird, vor jeder Predigt die Gemeine zu befragen, ob er sie noch nach dem bisherigen Lehrbegriff unterrichten und erbauen soll; indem er dieses billig so lange unterstellen kann, als diese nicht das Gegentheil von ihm verlangt hat: so wenig kann vom Fürsten, dem die Kirchengewalt überlassen worden, verlangt werden, daß er erst alle Mitglieder der Kirche um ihre Einwilligung in eine solche Verordnung, worinn der bisherige kirchliche Lehrbegriff, besonders den Predigern, bei ihren Amtsverrichtungen, empfohlen und eingeschärft wird,

be-

befragen lasse. Ich übergehe, daß dieses Verfahren in einem grosen Staate und in zahlreichen Kirchen mit vielem Zeitverlust und unnöthiger Weitläuftigkeit verbunden ist.

* * *

Allein weiß denn der Regent gewiß, daß die Kirchen noch alle Punkte der vorigen Konfession für Glaubenswahrheiten halten? Wie, wenn sich eine oder die andere mittlerweile geändert hätte? Die Antwort kann hierauf aus dem, was bisher für die Befugnis des Fürsten ausgeführt worden, von selbst genommen werden. Davon, daß die Kirche ihre Religion in einem oder dem andern Stücke geändert, hat der Regent, wie vorausgesetzt wird, keine Nachricht; gewiß ist, wie gleichfalls vorausgesetzt wird, daß sie sich vordem zu dem ganzen kirchlichen Symbolum bekannt hat. Der Fürst nimmt daher billig an, daß sie sich noch dazu bekenne, bis sie ihm das Gegentheil erklärt. Unter so bewandten Umständen muß allenfalls die dissentirende Kirche widersprechen.

Die

Die Gewissensfreiheit und das Recht, nur nach Ueberzeugung zu glauben, ist doch ein unveräusserliches Recht eines jeden Menschen, einer jeden Kirche! Menschen können von andern Menschen das Recht nicht erhalten, diesen vorzuschreiben, was sie sich in Rücksicht auf Religion und Moral sollen vortragen lassen! — dieses ist wahr, unbestritten, das Gegentheil ist noch Niemanden eingefallen; so evident sind die Gründe dawider *)! Allein die Handhabung des Lehrbegriffs kann doch dem Fürsten, so lange die Kirche ihn für wahr und richtig hält, überlassen werden, denn dadurch wird die Gewissensfreiheit nicht aufgeopfert, und der Regent erhält keinesweges ein Recht, vorzuschreiben, was in der Kirche schlechtweg und für immer gelehrt werden soll.

* * *

Wie aber, wenn eine Gemeine mit ihrem Prediger, der auch offenbar von der alten

*) Man s. sie in des Hrn Prof. Hufelands schon angef. Abh. 1. Abschn.

ten kirchlichen Konfession abgewichen, bisher zufrieden gewesen, von ihm nicht verlangt, daß er anders lehren solle, deswegen wider ihn beim Fürsten oder dessen Konsistorium nicht geklagt hat, kann dennoch der Fürst ihn an eine andere Lehrvorschrift weisen, widrigenfalls aber seines Amtes entsetzen? Blos daraus, daß die Gemeinde bisher stille geschwiegen, kann nicht gefolgert werden, daß sie ihre Konfession geändert *), dem Fürsten ist also der Auftrag, dieselbe zu handhaben, noch nicht genommen worden, er ist also auch dazu, ohne daß ihn die Gemeine insbesondere darum ersucht hat, berechtiget. Muß derjenige, der einem andern die Aufsicht des Seinigen aufgetragen, und den Auftrag noch nicht wiederrufen hat, diesen in jedem Falle, wo Vortheil zu beförderen oder Schaden abzuwenden, besonders noch ersuchen, seinem Versprechen Genüge zu leisten? Erst alsdenn wird dieses geschehen, wenn der Aufseher nicht wachsam gnug, und es daher nöthig

*) S. 85. folg.

thig ist, ihm eine gute Erinnerung zu geben. Ausserdem aber kann der Principal die Sache, wovon er auch Wissenschaft hat, seinem Bestellten überlassen, zumal wenn dieser ein erworbenes Recht zu solcher Aufsicht hat. Aller Zweifel, der allenfalls noch über die Gerechtigkeit einer solchen Verfügung gemacht werden könnte, verschwindet wenigstens hintendrein, wenn die Kirche derselben nicht widerspricht, sie bei sich in Vollzug setzen läßt, und den neuen Prediger, der an die Stelle des vorigen getreten, die Kirche nach der alten Konfession lehren soll, und an dem sie sonst nichts auszustellen, willig annimmt. Gewiß erklärt die Kirche dadurch hinreichend, daß sie noch bei dem bisherigen Lehrbegriff bleiben wolle. Es kann aber seyn, daß die Gemeine bei dem Fürsten um die Beibehaltung des vormaligen, bei ihr beliebten, Predigers einkömmt; kann ihn der Fürst dem ohngeachtet dimittiren? Es wird hier vorausgesetzt, daß die Supplike wirklich mit Wissen und Willen der Gemeine, unter deren Namen sie erscheint, abgefaßt worden,

daß

daß diese um die Sache gewußt und gehörig davon unterrichtet gewesen; denn sonst ist sie unterschoben. Hierauf muß daher vor allem genaue Untersuchung angestellt werden. Hat es damit seine Richtigkeit: so wird in der Supplike um die Beibehaltung des alten Predigers entweder aus dem Grunde angesucht, weil die Gemeine wirklich mit ihrem Lehrer übereinkomme, sie seine Lehren, und nicht die, im bisherigen Lehrbegriff enthaltenen, für wahr halte und annehme; oder die Gemeine führt nur die übrigen guten Eigenschaften eines solchen Lehrers zum Grunde an, und bittet, der Fürst möge, in Ansehung dieser, ihn seines Amtes nicht entsetzen, indem sie nicht wisse, wie der folgende seyn werde u. s. f. Im ersten Falle kann der Fürst ihn ohnstreitig nicht dimittiren; er muß ihn der Gemeine lassen, und muß ihn lehren lassen, wie diese es verlangt. Im andern Falle aber kann es dennoch seyn, daß der Fürst gegründetere Ursachen, ihn zu entlassen hat, als die sind, welche in der Intercessionsschrift der Gemeine für dessen Beibehaltung an-

angeführt worden, und daher kann dem Fürsten das Recht nicht abgesprochen werden, ihm nichts destoweniger die Niederlegung seines Amtes zur Pflicht zu machen. Wer für Jemanden intercedirt, unterstellt, daß derjenige, bei welchem die Intercession eingelegt wird, sich nicht allenfalls durch bessere und vernünftigere Gründe zum Gegentheil bewogen finde; er verlangt das, warum er bittet, nicht schlechtweg und gerade aus, er besteht nicht auf die Erfüllung der Intercession; folglich hat auch im unterstellten Falle der Fürst keine Verbindlichkeit, der Intercession der Gemeine nachzugeben; er hat vielmehr, vermöge des ersten Auftrags derselben, die Pflicht, für die Handhabung und Aufrechthaltung des von der Gemeine angenommenen Lehrbegriffs, zu wachen, die ihm dieselbe blos durch eine solche Intercession noch nicht abgenommen hat. Auch hierbei verschwindet, wenigstens zu letzt, aller Zweiffel, wenn die Gemeinde bei der Dimission des alten Lehrers sich beruhiget.

Es kann hieraus von selbsten bestimmt werden, was zu thun, wenn eine solche Supplike nur von einem Theile der Gemeine übergeben wird.

**
*

Uebrigens wird 5) der Lehrer zwar hauptsächlich der Religion wegen, von deren Wahrheit die Kirche jetzt überzeugt ist, von derselben angestellt; weil es jedoch der Kirche um Wahrheit zu thun ist: so ist doch auch ihr Wille, daß der Lehrer, der sich die Kenntniß der Religion zum vorzüglichen Studium gemacht hat, falls er einen Irrthum im kirchlichen Lehrbegriffe entdecken sollte, ihr denselben anzeigen, sie davon unterrichten, die Gründe und Gegengründe vortragen solle, um allenfalls den Lehrbegriff auch hierinn zu verbesseren. Wenn die Kirche sich auch anfänglich hierüber gegen den Lehrer nicht deutlich erklärt haben sollte: so streitet doch die Vermuthung dafür, es läßt sich von einer vernünftigen, nach Wahrheit, wie eines jeden Menschen Pflicht ist, strebenden Kirche

nicht anders gedenken, als daß sie dieses, wenigstens stillschweigend, gewollt habe *).

Wie nun, wenn ein Regent, der zugleich die Kirchengewalt hat, dem Lehrer sogar dieses untersagen wollte? wenn er ihm schlechterdings vorschriebe, der Kirche nichts anders bekannt zu machen, als was in der bisher angenommenen Konfession derselben begriffen? wenn er ihn widrigenfalls mit der Entlassung seines Dienstes bedrohte?

Ein solcher Regent würde die Schranken der Kirchen- und Regentengewalt überschreiten.

Eine Kirche, welche nicht glaubt, daß sie mit der Gabe der Untrüglichkeit von Gott versehen, kann ihre Religion nicht in allen Punkten für ohnfehlbar wahr und richtig halten. Sie meint nur, und ist jetzt überzeugt, daß sie den wahren Sinn von Gottes Worte gefaßt, und in ihr Religionssistem aufgenommen habe. Da es nun seyn kann, daß sie dabei gefehlt, da sie doch Willens ist, und die Pflicht hat, Gott so zu ehren, wie

*) S. 78.

wie er geehrt seyn will, wie es seinen Vollkommenheiten gemäs ist; so kann sie sich auf ihre Konfession nicht einschränken, sie darf keine Gelegenheit abweisen, einen allenfalsigen Irrthum darinn kennen zu lernen, oder sich von der Wahrheit derselben noch mehr zu überzeugen. Und darf dieses die Kirche nicht, so darf es auch der Regent nicht, welchem sie die Kirchengewalt übertragen.

Daß ein solcher Regent die Grenzen der Regentengewalt übertrete, bedarf keines Beweises.

* * *

Wie kann und soll denn nach diesen Grundsätzen ein Religionsedikt, worinn der Regent blos die bisherige Konfession der Kirche handhaben und erhalten will, befolgt werden?

Es wird vorausgesetzt, daß die Kirchen, worinn es vollzogen werden soll, wirklich noch dem bisherigen Religionsbegriffe zugethan sind; denn sonst wird es von selst darinn wegfallen. Hierinn darf der Lehrer nie

gerade aus, und ohne daß die Ueberzeugung derselben sich geändert hat, wider die kirchlichen Lehren predigen; glaubt er aber daß sie den Vollkommenheiten Gottes zuwider und irrig seyen: so ist ihm, des Religionsedikts ohngeachtet, erlaubt, der Gemeinde den Irrthum nach seiner Meinung zu entdecken, und die Gründe dafür anzuführen. Daß er hierbei als redlicher und rechtschaffener Mann zu Werk gehen müsse, versteht sich von selbst. Er darf nicht Gründe für Eine Meinung blos vortragen, und die für andere verschweigen oder nur die schwächere dafür anführen. Es kömmt nun auf die Erklärung der Gemeine an. Wenn sie ihm beipflichtet: so hat das Religionsedikt und dessen Vollziehung hierinn nicht statt; beharrt sie aber demohngeachtet beim alten Glauben: so darf der Lehrer nichts dawider predigen, und die Religionsverordnung findet in so ferne ihre Anwendung.

* *
*

Ich halte nicht für nöthig, von der Kir-

Kirchengewalt einer zusammengesetzten Kirche in Ansehung des öffentlichen Religionsbegriffs noch vieles insbesondere anzumerken, da das Verhältniß der einzelnen Kirchen gegen die grösere nach den schon oben vorgetragenen Principien auch in dieser Rücksicht leicht bestimmt werden kann. Es kömmt alles darauf an, daß die grösere Kirche die Kirchengewalt, ohnbeschadet der Gewissensfreiheit der einzelnen kleineren Kirchen, ausübe. Doch ich will nicht wiederhohlen *). Eine zusammengesetzte Kirche entsteht nothwendiger Weise dadurch, daß dem Regenten die Kirchengewalt über die gesammten Kirchen seines Staats, die sich zur nemlichen Religion bekennen, übertragen worden. Was von der Kirchengewalt einer gröseren Kirche selbst Rechtens ist, das gilt von der Kirchengewalt eines solchen Regenten.

* * * *
* *
* *
*

Die bisher vorgetragenen Grundsätze sind zugleich Grundsätze des protestantischen Kir-

*) S. 49. 60. 70.

chenrechts. Seitdem das kanonische Recht in den evangelischen Kirchen wieder aus der Asche erstanden, ist es zwar ein sehr sonderbares Ding um das protestantische Kirchenrecht und dessen Quellen. Gerade in der vorliegenden Materie ist es aber reines Naturrecht.

So lange Christus noch auf der Erde gewandelt, hat er keine, von der jüdischen abgesonderte, Kirche gestiftet. Er selbst beobachtete das Mosaische Gesetz, und den jüdischen Gottesdienst, nur Aberglauben und Unsinn dabei abgerechnet. Nach seiner Auffarth hielten die Aposteln und übrigen Gläubigen zwar, des Abendmahls u. a. wegen, besondere Zusammenkünfte; sie sonderten sich aber von den Juden, dem Tempel und den Synagogen, nicht ab. Gerade in diesen suchten sie die Ausbreitung des Evangeliums zu bewirken. Erst alsdenn, da sie von den Synagogen und Schulen ausgeschlossen worden, fiengen sie, gezwungen, an, besondere, von den jüdischen unterschiedene Gemein=

meinheiten zu formiren, und sich von den Juden ganz absondern.

Sie waren seitdem solange gleiche Gesellschaften, bis die Hirtenstäbe der ersten Lehrer zu Zeptern gebraucht, die Bischofsmützen für kirchliche Kronen angesehen worden, und die Seelsorgegewalt in Hierarchie ausgeartet gewesen.

Dieses unheilige Joch haben die protestantischen Kirchen wieder abgeworffen. Die kirchliche Gesellschaftsgewalt kam wieder in ihre Hände. Die symbolischen Bücher erklärten gleich ganz deutlich die Gemeine für das Subjekt der Kirchengewalt *).

Von derselben ward demnach 1) die Seelsorgegewalt getrennt, und diese allein und ohne die Kirchengewalt den Bischöffen und Pfarrern zugeeignet **).

2) Weil vor der Reformation die Bischöffe

*) A. Konf. Art. 7. 8. Apologie Art. 4. Schmalk. Artik. Anh. von der Gewalt des Papsts und der Bischöffe.

**) A. C. Art. 28. Schmalk. Art. im Anh. von der Bischöffe Gewalt.

schöffe verschiedene weltliche Rechte erworben, und sie mit der Zeit für wesentliche und unabhängige Rechte der Kirchengewalt ausgegeben hatten, z. B. die Gerichtbarkeit in sogenannten geistlichen Sachen, als Sponsalien-, Ehe- u. a. Sachen: so ist auch hierinn reformirt, die weltlichen Majestäts- und Hoheitsrechte sind von der Kirchengewalt wieder getrennt, und theils den weltlichen Regenten wieder überlassen und abgetreten, theils doch für solche Befugnisse angesehen worden, welche die Kirche ursprünglich der Verleihung der Regenten zu verdanken habe *).

Dabei ist jedoch bald anfänglich die Kirchengewalt in denjenigen Reichslanden, deren Landesherr evangelisch gewesen, an diesen, in Ansehung aller Kirchen des Landes, gekommen. Die Reformationsgeschichte der einzelnen evangelischen Territorien enthält ganz unleugbare Beweise hiervon; und diese Verfassung hat sich auch seitdem, wie notorisch, bis auf den heutigen Tag erhalten.

Selbst

*) A. C. Art. 28. Apologie Art. 14. Schmalk. Artik. in den Anhängen.

Selbst die Landesherren haben die kirchliche Reformation, auf Bitte ihrer Unterthanen, mit deren Einwilligung, auf Landtagen und Synoden mit Konsens der Landstände, der Geistlichkeit und anderer vorgenommen.

Es dauerte nicht lange, so nannten sie sich deswegen **Bischöffe, oberste Bischöffe ihrer Länder**, und legten sich ein **Episkopalrecht** (ius episcopale) bei. Diese Benennung ward so gemein, daß sie sogar im westphälischen Frieden *) gebraucht worden.

Offen-

*) Art. VII. §. 1. Ueberdis hat sich ein katholischer Gelehrte, Hr Hofr. Frank in Mainz, in s. Diss. censura principii: iurisdictio supremorum Imperii tribunalium in causis ecclesiasticis Protestantium non magis, quam Catholicorum fundata (in Ant. Schmidt's thes. ius. eccles. tom. III. S. 533. folgg.) viele Mühe gegeben, Excerpte zu sammlen, worinn von diesem Rechte und dessen Grunde Erwähnung geschieht. So unnütz auch seine Mühe in Absicht seines Endzwecks ist, da auch nach eingeräumter Prämisse: daß die Kirchengewalt dem Landesherrn, als Landesherrn, zustehe, dennoch der Schlußfolge die, im W. F. festgesetzte, Rechtsgleichheit und die Natur der Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit entgegen steht; so muß ihm doch der Protestant dafür danken.

Offenbar bezog sie sich auf die Bischöffe, die ehemaligen Besitzer der Kirchengewalt, nach deren Abschaffung die evangelischen Landesherrn diese Gattung von Rechten erworben haben. Ich bin derselben gar nicht gut, weil sie leicht einen irrigen Begriff von dem Grunde und Umfange der Kirchengewalt eines evangelischen Landesherrn verursachen kann. Aus dieser Ursache, und weil sie gar zu sehr päpstelt, wünsche ich auch, daß sie aus der Theorie des protestantischen Kirchenrechts und der Praxis gänzlich verbannt werden möge.

Um den wahren Grund der Kirchengewalt des evangelischen Landesherrns scheint man in älteren Zeiten meistens nicht sehr bekümmert gewesen zu seyn, oder man gab, da zu selbiger Zeit ein gründliches und geläutertes Naturrecht noch ein unbekanntes Ding gewesen, irrige Gründe dafür an. Die Landesherrn hielten sich dazu berechtigt, weil sie christliche Fürsten sind, sie glaubten aus eben dem Grunde die Kirchendirektion zu haben, aus welchem sie Saul, David, Sa-

lonio gehabt u. d. gl. Doch es kömmt hier nicht darauf an, was man ehemals von dem Grunde gedacht hat, da irrige Vorstellungen hierüber die Natur der Sache nicht ändern konnten. Ich habe dis schon anderstwo *) mit dem Beispiele von der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland erläutert, bei welcher man die Vorstellung gehabt, daß dasselbe in Deutschland, als einer Fortsetzung des alten römischen Reichs, ein einheimisches Gesetzbuch sey. Dieser Irrthum konnte nie das römische Recht zum einheimischen Rechte machen, und den wahren Grund des Ansehens desselben in Deutschland abgeben, sondern es hat dasselbe in Wahrheit blos der Aufnahme, womit dasselbe darinn beehrt worden, zu verdanken.

* *
*

Noch jetzt sind die Meinungen der Theologen und Rechtsgelehrten hierüber sehr getheilt. Ich will nicht alle Systeme und Hypo-

*) Meine Beytr. zum Staats- und Kirchenrechte I. Th. S. 113.

Hypothesen davon hier vortragen, da nur zwei noch hauptsächlich gänge und gäbe sind, nemlich das sogenannte Territorial- und Kollegialsistem.

Das Territorialsistem behauptet, daß die Landeshoheit der Grund der Kirchengewalt der evangelischen Landesherrn sey, diese demnach vermöge derselben, als Landesherrn und Landesregenten, dazu berechtiget seyen. Der Hauptvertheidiger dieses Sistems war Thomasius, von dem es daher auch zuweilen das Thomasiusische genannt zu werden pflegt*). Ihm sind Andere hierinn gefolgt **).

Die

*) Hierher gehören dessen Schriften: de iure principis circa adiaphora, Vindiciae iuris maiestatici circa sacra u. a.

**) Vornemlich J. H. Böhmer in der Diss. de iure episcopali principum evangelicorum (in s. Iur. eccles. Prot. lib. I. tit. 31. §. 19. folgg.) u. a. Schriften. Zur Zeit, da fast alle, nur etwas aufgeklärte, Rechtsgelehrte Thomasianer gewesen, war dieses das gemeinere Sistem. Auch J. J. Moser hat es in den Abh. aus dem teutschen Kirchenrechte noch vertheidiget. Unter Theologen

Die Gründe dafür sind: 1) weil der Regent schon, als Regent, die Macht habe, die Religion, Kirche und alle Sakra derselben, nur ohnbeschadet der Gewissensfreiheit seiner Unterthanen, zu bestimmen; und 2) selbst die evangelischen Landesherrn sich gleich seit den ersten Zeiten der Reformation, vermöge ihrer Landesobrigkeit, auch zur Kirchengewalt berechtiget gehalten haben.

Weil man katholischer Seits dafür hält, daß widrige Folgen, zum Nachtheil der Protestanten, aus diesem Sisteme geleitet werden können; so wird es den protestantischen Kirchen von katholischen Schriftstellern durchgängig beigelegt. *).

Diese Gründe sind aber wirklich nicht so beschaffen, daß es sich noch bis jetzt in dem allgemeinen Beifall, welchen es ehemals gehabt, hat erhalten können. Der Landesherr hat

gen will ich nur Schubert's Gedanken von den bischöflichen Rechten der Landesobrigkeit, anführen.

*) Man s. unter andern Frank a. a. O.

hat zwar, als Landesherr, landeshoheitliche Rechte über Religion und Kirche; aber nur wegen des Wohls des Staats, in so ferne Kirchensachen Einfluß in dasselbe haben, und des weltlichen Schutzes bedürftig sind. Davon ist aber die Kirchengewalt unterschieden, welche ein eigenes Recht der Kirche, als Gesellschaft, unter dem Hoheitsrechte des Regenten, ist, und die die kirchliche Religion zum Endzweck hat. So kann z. B. der Landesherr, vermöge der Landeshoheit, der Kirche befehlen, die Festtage zu vermindern, weil sie den Müssiggang befördern; er kann von ihr verlangen, daß sie einen Buß- und Bettag, zur Abwendung einer Landesplage, feiere; wie kann er aber einen zu der Absicht, um Gott in wahrem lebendigen Glauben an seinen eingebohrnen Sohn Jesum Christum zu verehren, als Landesregent, der in dieser Eigenschaft hierbei gar nicht interessirt ist, verordnen? Auf das, was die evangelischen Landesherrn und Protestanten gleich nach den Zeiten der Reformation hierüber gedacht haben, kann es, wie schon gesagt worden,

hier-

hierbei, um den wahren Grund zu bestimmen, allein nicht ankommen.

Das Kollegialsistem nimmt an, daß der Kirche, auch im Staate, als einer eigenen und besonderen Gesellschaft, die Kirchengewalt und kirchlichen Kollegialrechte zustehen. Dieselbe jedoch dem Regenten und Landesherrn mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung von der Kirche übertragen und überlassen worden sey. Dieses Sistem ist in der Natur der Kirchengewalt gegründet *). Es ist auch den ersten Grundsäzen des protestantischen Kirchenrechts gemäs, da schon in den symbolischen Büchern die Kirche und Gemeine für das Subjekt der Kirchengewalt erklärt, und davon die weltlichen Hoheitsrechte getrennt worden sind **). Dieses wußten daher auch alle Kirchen, und doch widersprachen sie der Ausübung der Kirchengewalt, welche durch die Landesherrn geschehen, nicht. In manchen Territorien ist diese Verfassung auf Landta-

*) S. 63. f.
**) S. 139.

gen und Synoden ausdrücklich festgesetzt worden; hierinn ist daher sogar eine ausdrückliche Einwilligung vorhanden.

Nach diesem Sisteme stellt der evangelische Landesherr eine zweifache Person vor: 1) die eines **Landesherrn**, in so ferne er, mit Subordination unter Kaiser und Reich, die Regentengewalt zum Wohl des Landes ausübt, z. B. Gesetze zu dieser Absicht gibt, Gerichtbarkeit ausübt, Steuern erhebt u. s. w. 2) die Person eines **Repräsentanten** der Kirche seines Landes, in so ferne er die Rechte der Kirchengewalt über dieselbe verwaltet. In dieser ist er nach der Landeskirchenverfassung, und den oben vorgetragenen Grundsätzen von der Kirchengewalt und dem Kirchenregimente zu beurtheilen.

Die Landeshoheit und Kirchengewalt koexistiren zwar in der Person des Landesherrn; sie sind jedoch in manchem Betrachte, in Ansehung des Grundes, der Absicht, der Mittel 2c. wesentlich von einander unterschieden.

Pfaff hat die Ehre dieses Sistem mehr, als vor ihm geschehen, und deutlicher aus der Natur der Kirche, Kirchengewalt und des weltlichen Imperiums, entwickelt zu haben. Aus dieser Ursache wird es zuweilen auch das Pfaffische Sistem, besonders von Katholicken, genannt.

Dieses Sistem hat sich durch seine Gründlichkeit allmählich so sehr empfohlen, daß es nun das gemeinere ist *).

Nur haben die bisherigen Vertheidiger des Kollegialsistems zum bischöflichen Rechte, welches der evangelische Landesherr der Einwilli-

*) S. L. Böhmer in principiis iur. can. §. 42. „Quod ficut factum est ex approbata *communi* ec„clesiae *politia*: ita comprobatum est consensu ec„clesiae vel *expresso* vel *tacito* u. s. w. §. 43. „Ita„que 1) *Potestas ecclesiastica* Statibus Imperii evan„gelicis obvenit ex *ecclesiae consensu* . . . eaque „2) ab illis suscepta et exercita est tanquam po„testas a *superioritate territoriali* distincta, et tan„quam *ius ecclesiae proprium* u. s. w. §. 168. „Sta„tibus Imperii evangelicis itaque ius episcopale „nonnisi *vi specialis tituli* obvenit: et ex eo tan„tum *coexistere* coepit *superioritati* territoriali Sta„tuum Evangelicorum, non vero est pars superio„ritatis territorialis . . .

willigung und Uebertragung der Kirche zu verdanken, nicht allein diejenigen Rechte, welche vermöge des Naturrechts und der Bibel kirchliche Kollegialrechte sind, sondern auch alle andere dazu gerechnet, die ursprünglich und ihrer Natur nach weltliche Hoheitsrechte sind, den Bischöffen aber vor der Reformation von den weltlichen Regenten, ausdrücklich oder stillschweigend, verliehen, und vermöge des gemeinen Kirchenrechts in Deutschland für bischöfliche und kirchliche Rechte angesehen worden, z. B. die Gerichtbarkeit in kirchlichen Sachen, Sponsalien: Ehesachen u. a. die Befugniß vernichtende Ehehindernisse zu verordnen u. a. m. *).

Einige

*) Böhmer a. a. O. §. 166. „In eo (iure episco„pali) continentur tum 1) iura *potestatis ecclesia„sticae*, ecclesiae non minus iure *divino* et *natura„li*, quam *iure ecclesiastico Germaniae communi* „competentia, tum 2) iura potestati ecclesiasticae „*annexa*, quoad haec videlicet cum *principiis re„ligionis et statu ecclesiae* consistere poterant. Se„cundum hanc limitationem eidem insunt iura „antehac papalia et episcopalia." Man vergleiche damit §. 239. von der geistlichen Gerichtbarkeit über-

***

Einige haben es schon versucht, beide Sisteme mit einander zu vereinbaren. Joh. Heinr. Fricke unterscheidet *) 1) die gemeinen Majestäts- und Hoheitsrechte in der Kirche, nemlich das weltliche Reformationsrecht **), die weltliche Oberaufsicht wegen des Wohls des Staats und die Schutzgerechtigkeit, 2) das oberbischöfliche Recht des Landesherrn, worunter er die genaueste Aufsicht und Konkurrenz bei allen und jeden Kollegialrechten der Kirche versteht, und 3) das bischöfliche Recht, welches in der Ausübung der kirchlichen Kollegialrechte selbst bestehe. Zum Grunde der beiden ersten gibt er die Landeshoheit, zum Grunde aber vom letzteren die Einwilligung und Uebertragung

überhaupt, §. 342. von der Gewalt in Ehesachen, §. 381. von dem Rechte, Ehehindernisse zu verordnen.

*) In den Abh. zum prot. Kirchenrechte bei Gelegenheit der Streitigkeiten über das Mecklenburgische neue Gesangbuch. Rost. u. Lpz. 1773. 8.

**) Man versteht darunter das Recht, die Religionsübung im Staate zu bestimmen.

der Kirche an. Allein das oberbischöfliche Recht ist hier wirklich entweder nicht von den gemeinen Hoheitsrechten, oder nicht von dem schlechten bischöflichen Rechte unterschieden *). Ohnehin erkennt die protestantische Kirchenverfassung in dem Landesherrn nicht den Bischoffen, und wie will man ihn noch zugleich zum Oberbischoffen machen? Mit eben diesem Grunde könnte man ihn auch zum Papst und Oberpapst machen. Welche Ungereimtheiten!

Ich habe beide Sisteme folgendergestalt zu vereinigen gesucht **).

1) Die gemeinen Hoheitsrechte, welche auch vor der Reformation in den Händen der weltlichen Regenten gewesen, sind auch jetzt ohnstreitig in der Landeshoheit begriffen, z. B. die weltliche Aufsicht, daß die Kirche mit ihren Anstalten dem Wohl des Staates nicht nachtheilig, das Wohl des Staats vielmehr das=

*) Schott's unparth. Critik. 5 B. S. 449. f.

**) In meiner Bibl. I. St. S. 57. und meinen Beyträgen zum Staats= und Kirchenr. I. Th. Num. XI.

dadurch befördert werde *). 2) Wegen derjenigen, die vor der Reformation die Gewalt der Bischöffe oder das bischöfliche Recht in sich enthalten, ist ein, in der Natur derselben gegründeter, Unterschied zu machen:

a) Einige sind ursprüngliche Rechte der Kirchengewalt, darinn vermöge des natürlichen Gesellschafts- und Kirchenrechts, begriffen. Diese kommen dem Landesherrn nicht, als Landesherrn und vermöge der Landeshoheit zu; er kann sie, wegen des wesentlichen Unterschieds zwischen der Landeshoheit und Kirchengewalt, nicht aus diesem Grunde haben. Dafür treten überhaupt alle Gründe, womit das Kollegialsistem unterstützt wird, ein.

b) Andere sind ursprünglich weltliche Hoheits-

*) Böhmer a. a. O. §. 168. „Differt ergo (ius episcopale statuum evang.) 1) a iure circa sacra *territoriali* omnium Imperii statuum *communi*, quod „partem continet iuris maiestatici circa sacra, statibus Imperii etiam sub hierarchia servatam et a „superioritate territoriali dependentem: differt 2) „a iure reformandi, tanquam parte iuris circa sacra territorialis.“

heitsrechte, welche die Bischöffe der, ausdrücklichen oder stillschweigenden, Verleihung der Regenten zu verdanken gehabt, z. B. die Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen u. a. Diese stehen dem evangelischen Landesherrn, als Landesherrn und vermöge der Landeshoheit, zu. Denn vor der Reformation sind sie nicht den Gemeinen, sondern den Bischöffen verliehen gewesen; nachdem diese und deren Diöcesanrechte in den evangelischen Territorien aufgehoben: fielen sie nicht an die Gemeinen, die darauf nie einen Anspruch gehabt, sondern an den Regenten zurück. Nach der damaligen Staatsverfassung von Deutschland ist jeder Reichsstand Regent in seinem Territorium gewesen, mithin fielen sie diesem, als Regenten, anheim. Damit kommen auch die Erklärungen der symbolischen Bücher überein *).

c) Es giebt überdis Rechte, die dem Papst und den Bischöffen vor der Reformation nur vermöge besonderer Verträge und Observanzen zugestanden, z. B. der monathliche

*) S. 140. Not. *

liche Wechsel in Vergebung der Kirchenpfründen (alternativa mensium), das Recht der ersten Bitte u. a. Diese können dem evangelischen Landesherrn nicht zugeschrieben werden, er könne sie denn gleichfalls aus besonderen, auf ihn lautenden, Verträgen und Observanzen begründen. Ausserdem sind die alten, mit dem Papst und den Bischöffen errichteten, Verträge nach der Reformation erloschen, da die evangelischen Landesherrn in so ferne als Nachfolger des Papsts und der Bischöffe keinesweges angesehen werden können.

***

Ich mußte dieses vorausschicken, um den Begriff der Kirchengewalt des evangelischen Landesherrn deutlich, und den Umfang derselben genau bestimmen zu können.

Sie besteht in den kirchlichen Kollegialrechten, die mit Einwilligung der Kirchen eines Landes, in Ansehung ihrer aller, nach der Reformation, nach aufgehobener Gewalt des Papsts und der Bischöffe, an den evangeli-

gelischen Landesherrn gekommen sind. Darinn ist 1) nicht die Seelsorger- oder Ministerialgewalt, und 2) auch nichts von weltlichen Hoheitsrechten begriffen, als welche dem Landesherrn, als Landesherrn, zustehen. Dabei sind alle die rechtlichen Bestimmungen und Einschränkungen anzunehmen, welche die Kirchengewalt an und vor sich, und wenn sie von den Kirchen selbst ausgeübt wird, hat. Insbesondere hat der Landesherr die Pflicht, sie nur zum Wohl der Kirche, zur Erreichung und Beförderung des Endzwecks derselben, der kirchlichen Religion wegen, auszuüben. Alle Anstalten und Verfügungen, die der Landesherr vermöge derselben macht, müssen Mittel dazu seyn, widrigenfalls sind sie zweckwidrig und unstatthaft. Eine nothwendige Folge ist, daß der Landesherr daher aber auch berechtiget ist, alles, was Mittel ist, den kirchlichen Endzweck, in der gemeinsamen Religion der Kirche bestehend, zu erhalten und zu beförderen, vermöge der Kirchengewalt, und innerhalb der Grenzen derselben, anzuordnen, zu verfü-

gen, zu bestimmen. So wenig jedoch die Kirchengewalt in einem Dominat über die Gewissen besteht, vermöge derselben in die Religions- und Gewissensfreiheit einzelner Mitglieder eingegriffen, ihnen etwas dawider zugemuthet werden darf: so wenig darf der Landesherr mit seiner Kirchengewalt so etwas wagen *).

Die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt wird auch im protestantischdeutschen Kirchenrechte das landesherrliche Kirchenregiment genannt **). Es ist hier nicht nöthig zu sagen, daß davon alles dasjenige gelte,

*) Böhmer a. a. O. §. 169. „In se tamen (ius „episcopale statuum evang.) est *limitatum*, qua-„tenus eius exercitium tam ex *Augustana confessio-„ne* et *legibus provinciae fundamentalibus*, quam „ex *natura potestatis ecclesiasticae*, circumscriptum „est, quippe quae eadem lege penes territorii do-„minum est, qua ab origine est penes ipsam ec-„clesiam. Ex quibus intelligitur, quid sit *officium* „*circa sacra*, quod continet complexum *obligatio-„num* in sacris ecclesiae evangelicae ex eius salute, „et ex norma pactorum publicorum regendis."

**) Böhmer a. a. O. §. 170.

gelte, was so eben von der Kirchengewalt des Landesherrn gesagt worden.

* * *

Weil das landesherrliche Kirchenregiment alle evangelische Kirchen seines Landes umfaßt: so machen diese wieder Eine zusammengesetzte Kirche aus. Ich will auch hier nicht die Grundsätze wiederhohlen, welche ich schon oben *) vom Verhältnisse der kleineren Kirchen gegen die grösere, die sie, unter Einer gemeinsamen Kirchengewalt ausmachen, festgesetzt. Ich beziehe mich darauf.

* * *

Was für Rechte stehen denn insbesondere dem evangelischen Landesherrn, in Ansehung des kirchlichen Religionsbegriffs, zu? Davon, daß ihm, einseitig und allein betrachtet, nicht alle oben **) angeführte Rechte der Kirchengewalt in dieser Rücksicht, zugeschrieben werden können, ist der auffallende

Unter-

*) S. 49. u. a.

**) S. 75. f.

Unterschied zwischen dem Fall, worinn die Gemeinde selbst die Kirchengewalt ausübt, mithin alle einzelne Glieder an Bestimmungen des Religionsbegriffs unmittelbar Theil nehmen und dem, worinn solche Bestimmungen nur von Einem gemacht werden, ein gewiß sehr hinreichender und überzeugender Grund.

Der Grundsatz von der Gewissensfreiheit der Kirche und aller einzelner Mitglieder derselben, ist auch im protestantischen Kirchenrechte derjenige, woraus die richtigen Bestimmungen und nöthigen Einschränkungen des von der Kirche hierinn an den Landesherrn geschehenen Auftrags, nothwendig abzuleiten sind.

Ich will mich über die einzelnen Rechte der Kirchengewalt, in Ansehung des Religionsbegriffs der Kirche, näher erklären.

1) Dem protestantischen Landesherrn steht kein **kirchliches** Reformationsrecht zu, d. i. er hat die Befugnis nicht, den bisherigen Religionsbegriff der Kirche, für sich, zu ändern, Lehrsätze herauszunehmen, und andere

re hineinzusetzen. Die Kirche konnte ihm dieses Recht, als unzertrennlich von der Ueberzeugung und Gewissensfreiheit derselben und ihrer Mitglieder abhängig, nicht überlassen. Befehle und Verordnungen stiften keine neue Ueberzeugung, und können die alte nicht unterdrücken. Die Reformationsgeschichte der einzelnen Reichslande enthält eine grose Menge von Beispielen, daß Herr und Unterthanen gleich anfänglich von diesem Grundsatze auf das lebhafteste überzeugt gewesen. Sehr oft baten und fleheten die Unterthanen um die Reformation, und nirgends wurde sie anders vom Landesherrn bewerkstelliget, als mit lautem Beifall und Frohlocken der Unterthanen. Gewissenstort hatten diejenigen, welche bei der alten Religion zu bleiben erklärten, nicht zu befürchten. Daß hier und da etwas menschliches, unüberlegtes, auch unbilliges mit untergelaufen, darf so wenig hoch empfunden werden, als selbst bei der ersten Verkündigung des Christenthums, sogar noch unter den Augen der Apostein, nicht alle Unordnungen und Mißbräu-

che entfernt gewesen. So wenig daher der Landesherr einer Kirche, und deren Mitgliedern, z. B. befehlen und zumuthen kann, die Lehre von der Dreieinigkeit, der wahren Gottheit Christi u. a. in ihrem Lehrbegriff zu behalten, wenn sie, nach ihrer Ueberzeugung, dieselbe für falsche und irrige Lehren hält: so wenig darf der Landesherr ihr befehlen und wider ihren Willen zumuthen, dieselbe aus dem Lehrbegriffe herauszuthun. Er darf dies ohnehin nicht, als Landesherr, thun, da bei diesen, und anderen Lehren, wie vorausgesetzt wird, er des gemeinen Wohls wegen gar nicht interessirt ist. Er darf es aber auch nicht, als Repräsentant seiner Kirche, wagen. Hieran wird wohl Niemand zweifeln *).

Was 2) die kirchliche Aufsicht für die Beibehaltung des bisherigen Lehrbegriffs der Kirche und die Erhaltung der subjektivischen Reinigkeit desselben in der Kirche anbetrift, sind alle schon oben **) vorgetragenen Grundsätze,

*) Böhmer a. a. O. S. 121. Not. *.

**) S. 77. f. Man vergleiche auch noch S. 158. f.

sätze, auch bei dem protestantischen Landesherrn anwendbar, a) in Ansehung des kirchlichen Lehrvortrags, b) der Büchercensur. Das protestantische Kirchenrecht kann hier keine andere Principien, als die des Naturrechts, auf die landesherrliche Kirchengewalt angewandt, aufstellen. Das **Inspektionsrecht** schränkt sich darauf ein, daß die Kirche wider ihre Ueberzeugung und ihren Willen, von ihrem angenommenen Religionsbegriff nicht verdrungen, sondern sie bei denenjenigen Lehren welche sie bisher, und allenfalls auch nachdem sie vom Gegentheil hat belehrt werden wollen, für einzig wahr, den Vollkommenheiten und dem Worte Gottes noch einzig gemäs hält, ferner ungestöhrt erhalten werde.

Die evangelischen Stände haben selbst in einem Schreiben an Kaiser vom 25. Apr. 1566. erklärt:

„Erkennen uns schuldig, seyn auch „willig, nicht allein für unsere Person uns keiner sectirischen Opinion „theilhaftig zu machen, sondern auch „solches

„solches in unseren Kirchen, oder bei
„unseren Unterthanen, Universitä-
„ten und Schulen nicht zu gestatten,
„und auch erbietig, deßwegen alle christ-
„liche Verordnung zu thun, und
„achten demnach dafür, daß solches ein
„nützlicher und fürträglicher Weg, da-
„durch man solche Secten an Orten, da
„sie eingerissen, abschaffen mag, nem-
„lich, daß ein jeder Stand mit Christ-
„licher Visitation und ernstlichem
„Aufsehen sein Fürstenthum, Land-
„schaft und Herrschaft rein erhalte."
Eben so ist auch das landesherrliche Censur-
recht nur mit den oben bemerkten Einschrän-
kungen anzunehmen.

* * *

Ich bin selten denen Schlüssen geneigt, die im protestantischen Kirchenrechte vom Umfange und den einzelnen Rechten des bischöflichen Diöcesanrechts auf die landesherrliche Kirchengewalt gemacht werden. Insbesondere will ich hier gar nicht darauf bauen, daß

der Landesherr in seinem Staate so, wie der katholische Bischoff in seiner Dioces, das Recht habe, für die **Erhaltung** der Reinigkeit der Religion zu sorgen. So richtig auch dieses nach Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts ist, und die Bischöffe auch wirklich zuweilen hierinn ihr Diöcesanrecht ausüben, wie noch vor einiger Zeit der Erzbischoff von Mainz zur Erhaltung der katholischen Lehre von der Buße seine Seelsorgergewalt wider die Eybelsche Schrift von der Ohrenbeichte ausgeübt hat: so wenig kann, besonders in Ansehung solcher Rechte, die ursprünglich in der Kirchengewalt begriffen, vom Bischoffen auf den Landesherrn geschlossen werden, da den evangelischen Kirchen nie eingefallen, ihren Landesherrn zu dem, was der katholische Bischoff ist, zu machen, die Prinzipien des katholischen und protestantischen Kirchenrechts auch sehr verändert sind, und die ganze Vorstellung vom bischöflichen Rechte des Landesherrn aus dem kanonischen Rechte, einer sehr unlauteren Quelle, geschöpft worden.

Die

Die Frage: ob und wie ferne ein protestantischer Landesherr befugt sey, ein Religionsedikt zu erlassen, und dasselbe zu vollstrecken? beantwortet sich auch hiernach von selbst, da von einem evangelischen Landesherrn dasjenige zu behaupten, was von jedem andern Regenten, dem die Kirchengewalt von seinen Kirchen überlassen, behauptet werden muß.

Eben diese Grundsätze und keine andere vertheidigte ich im Grunde schon in meiner Abhandlung über die rechten Mittel, die Protestanten wider den Katholicismus zu sichern, wie ich schon angemerkt *); wenigstens hegte ich an sich keine andere; ob ich dieselbe gleich, nach meiner damaligen Absicht, nicht so weitläuftig dargelegt, und bestimmt habe, als jetzt geschehen.

Selbst die dem Preußischen Religionsedikte, welches, man mag davon urtheilen, was man will, gewiß allgemein bekannt gemacht, und für die Nachkommen in mehr als Einer Schrift, aufbewahrt zu werden verdient,

*) S. 84. Not. *.

dient, von mir im Anhange zu gedachter Abhandlung beigefügten Anmerkungen weichen von diesen Grundsätzen gar nicht ab. Wer sie bedachtsam und ohne Vorurtheil ließt, wird bald gewahr werden, daß ich blos, auf eine glimpfliche Art, zeigen wollte, in was für einem Sinne einzelne Verordnungen desselben gerechtfertiget werden können, in was für einem aber dieselbe mit reinen Grundsätzen des Protestantismus nicht zu vereinbaren sind.

Aus dieser Ursache machte ich gleich Anfangs einen Unterschied zwischen dem Protestantismus der **Kirche**, und dem einzelner Personen, ferner zwischen der Gewissensfreiheit der **Kirche**, und der einzelnen Menschen.

Ich erklärte ganz deutlich, daß keiner Religionspartheі verboten werden könne, ihre Religionsgrundsätze öffentlich zu bekennen, und die Gründe ihrer Ueberzeugung anzugeben. So wenig habe ich die Gewissensfreiheit auf die Denkfreiheit eingeschränkt!

Dem Monarchen habe ich das weltliche

Re-

Reformationsrecht in Ansehung anderer Religionspartheien, die neue Kirchen in den preußischen Staaten formiren wollen, beigelegt. Wer wird dieses dem Regenten, als Regenten, absprechen *)? Da ihn das gemeine Wohl hierzu berechtiget: so wird es in einzelnen Fällen blos auf dasselbe ankommen, ob der Regent bei Verleihung, oder Versagung des Religionsexercitiums ꝛc. in Ansehung gewisser Kirchen, dasselbe mißbraucht oder nicht.

Die Begriffe von Irrthum und Wahrheit, die ich S. 212. f. gegeben, wird gewiß Niemand

*) Böhmer a. a. O. §. 21. „Sub iure circa sacra, „in genere considerato continetur I. IVS REFORMANDI EXERCITIVM RELIGIONIS, quod est *ius Imperii civilis, determinandi exercitium religionis in republica.* 1) *Obiectum* eius sunt exercitium religionis in republica, publicum privatumue, eiusque iura annexa (nemlich collegialia ecclesiae): „2) *eius determinatio* consistere potest in iisdem „concedendis, amplificandis, restituendis, negandis, restringendis. 3) Est ius *imperii civilis* „circa sacra: et cuius est regio, eius est religionis exercitium determinandi ius. Per ius reformandi ergo tribuitur ius ecclesiae *publicae* vel „*privatae*,

mand für anstössig und unrichtig halten. Ich halte fest dafür, daß eine Kirche der andern, welche von jener im Religionsbegriffe abweicht, nicht Irrthümer u. s. f. vorwerfen darf. Es folgt dies schon aus den a. a. O. gegebenen Begriffen von Irrthum und Wahrheit von selbst. Die Ausdrücke der Verordnung Irrthümer der Socinianer ꝛc. können daher nicht anders gerechtfertiget werden, als von mir S. 213. geschehen.

Ich habe S. 217. behauptet, daß einem öffentlichen Lehrer in einer Kirche, die ihre bestimmte Konfession hat, von deren Wahrheit sie überzeugt ist, nicht erlaubt werden könne, in seinem Lehramte Konfessionspuncte zu verwerfen, und das Gegentheil, wider den **Willen** der Kirche und deren Ueberzeugung, zu lehren. Wo bleibt die Gewissensfreiheit der Kirche und deren Mitglieder, wenn man das Gegentheil behauptet?

* *
*

Eine Materie sollte hier, der Vollständigkeit wegen, noch abgehandelt werden, nemlich:

lich: ob dem Korpori Evangelikorum, in Ansehung des Religionsbegriffs der evangelischen Kirchen in den gesamten Reichslanden, Rechte der Kirchengewalt zustehen oder nicht? Was hier für rechtliche Gründe aufzustellen, was für Bestimmungen und Einschränkungen zu machen? u. s. w. Die Geschichte von Abfassung und Bekanntmachung der augspurgischen Konfession und der Schmalkaldischen Artikel *) zeigt, daß die evangelischen Stände dabei konkurrirt. Und da dieses Korpus, so wenig auch die Absicht seiner Verbindung die Lehre ist, doch aus den evangelischen Ständen besteht, deren jeder die Kirchengewalt in seinem Lande hat: so verlohnte es sich's gewiß der Mühe, die rechtlichen Grundsätze hiervon aus richtigen Principien des natürlichen und protestantischen Kirchen- und deutschen Staats-

L 5 rechts

*) Wie wenn Jemand zu Augspurg und Schmalkalden ein evangelisches Nationalconcilium zu finden glaubte? Doch ich bin über den Gebrauch aller blos kanonischen Begriffe und Ausdrücke, im protestantischen Kirchenrechte, aufgebracht.

rechts zu entwickeln. Ich habe aber diese Ausführung schon für eine andere Gelegenheit bestimmt, und sollte diese nicht erfolgen: so bin ich gesonnen, sie noch in der Folge besonders auszuführen.

* * * *
* *
* *
*

Diesem allem nun vorausgesetzt, sind die, oben *) vorgekommenen, Fragen von selbst schon beantwortet.

J. H. Böhmer, der fast eben diese Fragen **) aufgeworfen haben soll, streitet hauptsächlich wider Carpzov, welcher eine richterliche Gewalt, in Entscheidung der theologischen Streitigkeiten, zu behaupten gewagt hat; und zeigt, daß diese Gewalt weder der Kirche beigelegt, noch mittelst des weltlichen Arms durchgesetzt werden könne. Und dis wird wohl Niemand mehr bezweifeln. Uebrigens hat doch selbst Böhmer, der sich in seinem Territorialsisteme in diese Sache nicht recht

*) S. 15. und 16.

**) im Iure eccles. Prot. T. I. pag. 41. 42.

recht zu finden wußte, dem Regenten ein Entscheidungsrecht in dem uneigentlichen Sinne zugeschrieben, daß es von demselben abhänge zu bestimmen, welche Lehre öffentliche Lehre seyn, und dafür angenommen werden solle. Daß dieses Recht auch den evangelischen Reichsständen zukomme, sucht er *) sogar aus ihrem eigenen Geständniß vom 25. April 1566. **) darzuthun.

Will man auch von dieser Böhmerschen Lehre bei vorliegender Frage Gebrauch machen?

Genug, ich glaube solche Grundsätze hier aufgestellt zu haben, wodurch die Kirchengewalt und die Gewissensfreiheit vollkommen vereiniget sind, als worauf es hier einzig ankömmt.

Ich glaube die Ehre aller Rechtsgelehrten wider Vorwürfe der Barbarei, der blos gesetzlichen und sistematischen Religion, der Intoleranz, der Unterdrückung der Aufklärung u. s. w. hinlänglich gerettet zu haben.

Möchte diese Schrift nur etwas beitragen,

*) a. a. O. S. 43.

**) Man s. oben S. 162.

gen, um sich beider Seits gewisser, bestimmter und fester Grundsätze in dieser Sache, an denen es bis jetzt noch fehlt, zu vereinigen. Es ist nothwendig, daß dieses geschieht! Wahre Aufklärung soll und darf nicht unterdrückt werden, und die Gewissensfreiheit aller soll heilig seyn, soll aufrecht erhalten werden!

Ich fordere daher jeden, der meine Grundsätze entweder für zu nachgiebig, oder noch für zu intolerant hält, nochmal auf, bestimmt und mit Gründen anzuzeigen, wo es noch fehle. Werfe man nicht blos Staub in den Wind, wodurch die Augen auf eine Zeit geblendet werden! Gehe man unpartheiisch, mit Anständigkeit, mit Bedachtsamkeit und Ueberlegung, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert, zu Werke! Ich will alsdenn auf eben diese Art antworten, und meine Grundsätze entweder, nach meiner Ueberzeugung, noch mehr zu befestigen suchen, oder sie öffentlich verwerfen.

Mehr kann ich nicht thun!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

6

X I.88
VI 90

Schnaubert, Andreas Joseph,

Ueber Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Religionsbegriffs nach Grundsätzen des natürlichen und protestantischen Kirchenrechts

Jena 1789

J.can.p. 927 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546779-8
VD18 14726173-001